Reichs = Gerichtliche

Kontroversen,

oder

Nähere, Theoretisch = Praktische

Untersuchung,

verschiedener, in dem Reichs = Kammergerichtlichen Prozes vorkommenden strittigen Rechtsfragen.

Von

C. W. Mähler.

K. Tr. Hof = Gerichts = Rath.

1te Sammlung, 1tes Heft

Koblenz bei Buchdrucker Krabben. 1802.

Vorrede.

Ich liefere hier die erste Früchten, meiner, mir durch meine Berufs-Geschäften nur sparsam hingezählten, und überdem noch oft unterbrochenen Freistunden. Authorsucht — quälte mich nie: Schon dessen bloßer Verdacht, war bis heran stark genug, in mir, den nun ausgeführten Entschlus sehr lange zurück zu halten. Dagegen aber war im Staatsrechtlichen Felde, die Reichsgerichtliche Materie von jeher eines meiner Lieblingsfächer: — ich sammlete darin so hin und wieder meine Privat-Gedanken; fande mich dabei so wie jeder andere berechtiget, diese mitzutheilen, und dachte mir dazu Publizität als das schicklichste Mittel, ausser derselben aber kaum ein anderes zweckmäßigeres. — Ich bin mir bewust, daß ich — was wahrscheinlich auch, mancher meiner Leser, wohl schon gleich denken mag — kaum auf der ersten Staffel zu jenem Tempel stehe, in dessen obern

Halle bereits längst die Lorbeeren so mancher erhabenen, und von Teutschland anerkannten Gelehrten prangen: allein ich bezwecke ja nur Mittheilung: dieses meine Hauptabsicht: und blos dieser einzigen Erklärung wegen — gegenwärtige Vorrede. Aber, wenn ich auch mit dem Aufsatz meiner Gedanken, nur das wenige bewirket hätte, daß ich dadurch, zu noch weit tristigerer Untersuchung, und Bearbeitung, der von mir gewählten Rechtsfragen, neuen Anlaß gegeben, und durch Konzentrirung der, in denen verschiedenen Rechtslehrern nur äusserst zerstreuet anzutreffenden einschlägigen Stellen, einem künftigen würdigern Bearbeiter in etwa — wenigstens soweit die Hilfsquellen meiner Bücher-Sammlung reichen — seine Mühe erleichtert hätte, — wer, frage ich — dörfte dann auch wohl noch so unfreundlich seyn, mir diesen bescheidenen Genuß, eines so geringen Verdienstes, villeicht nur kaum von einem, oder dem andern Menschenfreund zuerkannt — bestreiten, oder gar rauben zu wollen? — —

Ob denen Kapitelen bei erledigtem Sitz das Recht der Austrägen zukomme?

§. I.

Wenn man alle ältere und neuere Kameralisten durchgehet, die Meinungen der ersten, gegen das Urteil der leztern hält, und so endlich bis auf die heutige Praxis des K. R. Kammer-Gerichts herabsteiget, so zeiget sich die Materie von Austrägen, die darin vorkommende Fragen: wann Austräge Platz haben? — und wem solche zustehen? — als eine so strittige Lehre, die von ihrem Ursprung an, bis auf neuere Zeiten immer mehr Anhänger für eine, oder die andere Meinung gewonnen, je mehr sie für den Wißbegierigen des Stofs zum Nachdenken, und denen Gelehrten ein geraumes Feld darbot, ihren Scharfsinn gegenseitig auf die Probe zu setzen.

§. II.

Die von den ältern und neuern Authoren a) behauptete Meinung, daß die Austräge, als ein persönliches, der Person lediglich anhängendes Recht keine Ausdehnung auf unbestimmte Personen, oder sonstige Corpora gestatte, von einer — die dagegen aufgetrettenen Rechtslehrer aus der mittlern Epoche der Kam. gerichtlichen Litteratur b)

---

a) Hierhin gehören Blum proc. Cam. tit. 26. N. 45. pag. 115. — Gail Lib. 1. obser. 30. N. 3. seq. — Roding ff. Cam. Lib. 1. S. 4. §. 52. 56. — Joh. Deckherr in vind. pro veritate et justitia. Tit. 26. N. 45 et 46. pag. 194. seq. — de Ludolf de I. Cam. comment. syst. §. 111 pag. 40. N. 19. — Neumann in I. priv. pr parte 4. de Jurisd. Stat. Imper. Germ. §. 96. pag. 75. — Henr. Iac. Gombel diss. inaug. generalia de Austraegis. pag. 8. §. 9. — Moßer von der D. Justiz Verfassung pag. 1. Lib. 1. Cap. 3. §. 48. pag. 79.

b) Georg Schubhard in disp. de Austraegis Concl. 3. Lit. D. — Günther de fundanda jurisdict. Cam. N. 38. — Ummius in disput. disp. 4. ad proc. N. 40. — Hen. Coccejii in J. publ. prud. cap. 32. §. 24. et in diss. de Austr, Qu. 4. — Sam. Stryck diss. de Foro Austr. N. 29. Tom. 1 diss. pag. 250. Beckmann disp, 1 ad ord. Cam. §. 33 pag. 364. in J. pub. tam Eccl. quam polit. P. 3. — Petrus Mindanus Lib. 1 de proc. in Cam. extrahendo cap. 19 N. 7. Versuch einer in D. Sprache zu verfertigenden Abhandlung, von denen Chur Trier allein zustehenden Directorial Gerechtsammen bei erledigtem, oder anderweitig behindertem Stuhle zu Mainz, zween im abgewichenen Jahre zu Leipzig und Mainz 2c. gehaltenen Dissert. de Directorio comit. sede Mogunt. vacante etc. und de J. Capit.

und die von einigen neuern c) vindizirten Rechte der Kapitel bei Erledigung des bischöflichen Sizes, in Hinsicht einer ihnen von den Schriftstellern zugedachten Ohnmittelbarkeit, von der andern Seite — machen die nähere Untersuchung dieser Frage einer weitern rechtlichen Herleitung nicht ganz unwerth. —

§. III.

Betrachtet man vor allem, die den Kapitelen zustehende Rechte: — untersuchet man ihre durch Reichsgeseze sowohl als Observanz begründete Befugnis bei erledigtem bischöflichen Siz, so zeigen sich da allgemein bekannte, und mit Grund im allgemeinen nirgendwo bezweifelte Gerechtsamen: So ist

1) das Siz, und Stimmrecht der Kapitel so wohl in allgemeinen Reichs Versammlungen, als besondern Zusammenkünsten jure repraesentativo, gleich den Bischöfen und Erzbischöfen, eindingliches Recht, welches ihnen anhängt, und nie ent-

---

Mogunt. circa direct. in comit. sede Mogunt. vacante, entgegengesetzet von Joh Ph. Praetorius J. U. D. Kurf. Hofrath, auch Lehrer der Geschichte, und des öffentlichen Rechts auf der hohen Schule zu Trier. Ffurt. und Leipzig 1747.

c) J. H. Böhmer J. Eccl. prot. Lib. 3. Tit. 9 §. 24.— Idem iu diss. J. Can. de juribus Capituli sede impedita Cap. 3 §. 24. pag. 67. — Elias Adam de Reider diss. inaug. de J. Cap. Eccl. Metrop. et Chated. in Germania sede vacante. Cap. 3. §. 1. pag. 20. Moguntiæ 1788. —

rissen werden wird. d) Es heißt deswegen auch in Art. 5. §. 21. P. O. „

„ iidem autem SEDE VACANTE CAPI-
„ TULA et quibus Administratio cum iis
„ conjunctim competit, ad universales ae-
„ que ac particulares deputationes Visita-
„ tionem, Revisionem aliosque conventus
„ Imperiales litteris solitis evocentur, et
„ Suffragii Jure fruantur, prout quisque
„ Statuum ante Religionis dissidia eorum
„ particeps fuit „

woraus sich also die in dem Siz und Stimmrecht auf denen Reichstägen zwischen den Erzbischöfen, Bischöfen und Kapitelen unter dem gemeinsamen Namen der Stände bestimmte, auch durch den kaiserlichen Schuz gesicherte Gleichheit e) ziemlich genau ersehen läßt.

2.) Stehet den Kapitelen das Recht zu, ihre Gesandten, und Subdelegirten zu den besondern und ausserordentlichen R. Versammlungen zu senden; f) und endlich

3) die nemliche Befugnis in Kreiß und Münz-Versammlungen. g)

---

d) A. Bulla Tit, 8 §. 2. — Schmaus Corp. J. pub. pag. 1291. — J. Adam de Jckstadt de Cap. Metrop. et Chated. origine §. 64 et 68.

e) W. Cap. Art. 1. §. 3. —

f) Art. 5. §. 21. citat. —

g) Die Subdelegations-Formel vom Stift Mainz Sede vacante zur K. G. Visitation, so wie zur Oberrheinischen Kreiß Versammlung bei v. Reider in diss. de J. Cap. &c. sede vacante pag. 24. Lit. D. E.

§. IV.

Ist aber dieses einmal festgesetzet, so scheinet natürlich zu folgen, daß die Kapitel, welche bei erledigtem bischöflichen Siz so gut ihre Kirchen vorstellen, als der zeitliche Bischof, auch wahre Reichsstände seyen, und also auch ihnen — weil niemand ohne Ohnmittelbarkeit Siz und Stimme auf dem Reichstag haben kann — im Erledigungsfall selbst die wirkliche Eigenschaften wahrer ohnmittelbaren Reichsstände nothwendig zukommen müßen! h)

§. V.

Aus solchen, und ähnlichen Grundsäzen, welche sich ausser denen zwischen den Kapitelen, und dem zeitlichen Bischof, oder Erzbischof eintretenden Gemeinsammen Rechten, und Ehren Vorzügen i) überdem auf die Territorial Hoheit der Kapitel in realibus beziehen, wollen einige Authoren k) sonderlich aber v. Reider m) den Kapiteln

---

h) J. H. Böhmer in diss. de J. cap. sede imped. cap. 3. §. 24. seq. pag. 66. 67. 68. —

i) J. H. Böhmer diss. cit. §. 22. pag. 63.

k) Mindanus lib. 1. de proc. cam. extrahendo cap. 19. — Schubhard de Austr. Concl. 3. Litt. D. — Böhmer l. cit. §. 25. et in J. Eccles. prot. Lib. 3. Tit. 9. §. 23. u. a. m.

l) Diss. alleg. Cap. 2. pag. 26. 27. wo er die Sache der Kapitel mit eben so vieler Gelehrtheit, als [illegible] vertheidiget, und besonders §. 7. pag. 94. seq. Die

Sede vacante das Austrägal=Recht auf alle mögliche Art begründen, und zueignen.

§. VI.

Allein diese Meinung läßt sich weder aus den ächten Rechts=Bestandteilen der Kapitel, weder aus dem Sinn der K. G. Ordnung, weder aus einer Analogie ex Idenditate rationis, noch aus der ältern und neuern Praxis und Observanz des K. R. K. Gerichts als bestehend herleiten. Aus dem angeführten ergäbe sich

1) daß das eigentliche Recht lediglich den Kapiteln ihrer eigentlichen Entstehung gemäß, und in Hinsicht ihrer, mit der Kirche von Alters her ob Eminentiam Sedis vereinigten Vorrechten zukäme; dahingegen aber solum Exercitium nur bei den Bischöfen wäre: welches aber schon unter der ruhmvollen Regierung Kaiser Joseph II., als ein, wieder die ausschliesenden Rechte der Bischöfe als weltliche Fürsten betrachtet, streitender Grundsaz verworfen worden. m)

2) Wenn man die Rechte der Kapitel bei Erledigung des bischöflichen Sizes nach kanonischen,

Gegensäze des Deckherr in vindiciis unter Anführung einer Menge ihm beistimmenden Rechtslehrer verwirft, warauf mich der Kürze halber beziehe.

n) Ueber diese Meinung S. de Ickstadt disquis de Cap. Germ. origine, progressu, et Juribus 1764, und gegen diesen Zalwein Tomo 4. J. Eccles. qu. a Cap. 3 §. 8. ersterer schriebe für den Kaiserl. Hof.

uud publizistischen Grundsäzen zergliedert, so hat das Kapitel

a) das Recht, den künftigen Nachfolger zu wählen.

b) Sowohl in temporalibus quam spiritualibus die Administration. —

Hierauf gründen sich alle Rechte der Kapitel Einwendens ohnerachtet: — es gründen sich hierauf alle ältere, und neuere That Umstände, während der Erledigung des bischöflichen Sizes: Nur ist dabei die Schwirigkeit, — die Hauptfrage: ob die den Kapiteln zustehende Verwaltung, aus eigenen Annexen, unbeschränkten Gerechtsamen, oder ihnen nomine Vicario zukomme? — welches erstere Böhmer und v. Reider schlechterdings behaupten.

§. VII.

Indessen glaube ich mit geltenderm Grunde behaupten zu können, daß diese potestas administratoria der Kapitel blos Interemistisch seye, wozu ich folgende zwo Regeln bestimme:

1) Stehet den Kapitelen bei erledigtem bischöflichen Siz alles das zu, was zur gewöhnlichen geistlichen Regierung gehöret, damit nemlich denen Unterthanen wegen Mangel eines Oberhaupts kein Schaden erwachse, — und überhaupt alles das, was zur Erhaltung des bischöflichen Sizes unumgänglich nöthig ist; und hier komme ich mit denen Gegnern in keine Fehde.

2) Diese Macht der Kapitel ist keineswegs frei, vollständig, oder allumfassend, sondern gänzlich beschränkt, und in jene Gränzen hingewiesen, welche die Natur der Sache, die Canones, oder unsere Reichsgesäze denselben bestimmet, und ihnen zur Richtschnur ihrer Zwischenverwaltung von jeher vorgeschrieben haben.

§. VIII.

Aus diesen beiden Hauptsäzen folgert sich, daß die selbst von den Gegnern angenommene potestas administratoria der Kapitel, entweder die, dem zeitlichen Bischof, als Bischof eigne geistlichen Rechte betreffe, oder blose Jura temporalia: erstere können dem Kapitel unmöglich jure proprio zukommen, denn weder aus der H. Schrift, noch aus der Kirchengeschichte selbst bietet sich dafür nur einiger Beweiß dar, und also bedarf dieses keiner weitern Herleitung: noch weniger aber können demselben mit irgend einem Fug wirklich weltliche Rechte (temporalia) zukommen, denn sobald das Kapitel im Fall des erledigten Sitzes die Verwaltung hat, so kömmt ihm diese blos vicario jure zu. Dasselbe ist nach kanonischen Gesezen verbunden, dem Nachfolger Rechnung abzulegen, und zu zeigen, wie die Einkünften zum Nutzen, und Wohl der Kirche verwendet worden, n) wor-

n) Eben so merkwürdig als streng ist hier die Vorsicht Bonifaz des 8ten in Cap. 40 de Elect. et Electi potest. in Sexto, wo er der Verschwendung der

aus also nichts weniger als eine uneingeschränkte Regierung, oder Verwaltung zu ersehen ist. —

Kapitel während dem erledigten Stuhl angemessene Gränzen setzet, und ihrer Gewalt, ihrem öfters eigenmächtigen Verfahren aller möglichen Privilegien Observanzen, und Gewohnheiten ohngeachtet, sogar unter Straf der Suspension vom Dienst und Einkünften nur allzudeutlich beschränket.

„ Quia sæpe contingit — heißt es im angezogenen Kapitel — quod chatedralibus et regularibus ac collegiatis Ecclesiis vacantibus, capitula, conventus, collegia, et singulares earundem personae bona a praelatis ipsarum dimissa, vel vacationis tempore obvenientia, quae in utilitatem dictarum ecclesiarum expendi, vel futuris deberent successoribus fideliter reservari: occupant, inter se dividunt, surripiunt, dilapidant, dissipant, et consummunt, in earum grave dispendium et jacturam. Nos ipsorum ausus reprimere, ac Ecclesiarum indemnitatibus praecavere volentes: decernimus ut ii, qui praemissa de caetero presumpserint, eo ipso sint, et tam diu maneant ab officio et beneficiis quibuscunque suspensi, donec plene restituerint, quicquid de bonis perceperint supra dictis. Non obstantibus quibuslibet privilegiis vel indulgentiis, aut contrariis consuetudinibus, constitutionibus, vel statutis, juramento, confirmatione sedis apostolicae, aut alia quacunque firmitate vallatis: quae omnia, quo ad hoc auctoritate apostolica revocamus, cassamus, et irritamus: ac nullius deinceps volumus esse firmitatis, „

„ Clem. penult. eodem „ statutam super bonis â praelatis cathedralium regularium et collegiatarum ecclesiarum dimissis, aut obvenientibus tempore vacationis earum, futuris successoribus fideliter reservandis editum: locum decla-

§. IX.

Die tägliche Erfahrung belehret uns ferner ganz deutlich, daß die Kapitel nicht belehnt werden, sondern blos der regierende Fürst: also läßt sich nicht sagen, daß die Kapitular-Verwaltung ex jure proprio herfliese, sondern blos jure vicario bestehe: und hier mangelt es nicht gegen Herrn Böhmer o) an neuern Beispielen ex conclusis Cons. Imp. Aul., welche teils das Bischtum zu Salzburg und Speier betreffen. So wird in einem Beschlusse vom 28. August 1787 bei erledigtem bischöflichen Size keine andere Gewalt

„ ramus habere in omni emolumento; quod pro-
„ venit ex jurisdictione, et sigillo curiae ecclesi-
„ asticae vel saecularis, aut alias undecunque,
„ quod ad praelatos (ecclesiis non vacantibus)
„ pertineret, consuetudine qualibet contraria non
„ obstante : ita tamen quod in istis et simi-
„ libus rationabiles deducantur expensae cae-
„ terum ad singulares personas, ad quas ratione
„ dignitatum, quas obtinent, jurisdictio cum ejus
„ emolumento devolvitur: sede vacante de con-
„ suetudine privilegio, vel jure alio speciali, no-
„ lumus praesentem constitutionem extendi. „ —
Uebrigens darf wohl kaum erinnert werden, daß ausser dem zum Behuf unterliegender Rechtsfrage aus der ersten Stelle hergezogenen und als Thesis noch auf gegenwärtige Zeiten anwendbaren Argument, die in derselben ersichtlichen harten Ausdrücke des geistlichen Gesezgebers dermalen wohl nicht mehr auf die heutige Epoche der Kapitel anpassen.

add. C. 42 et 44. C. 12. Q. 1. C. 38. et 43. C. 12, Q. 2. —

o) Diss. cit. pag. 67. 68. §. 25.

als nude vicaria eingeräumt. So liegt ein zweiteres vom 30 April 1784 vor, wo das Kapitel sede vacante gegen die eben bemerkte Stelle des kanonischen Rechts (§. ant. Nota n.) Gelder unter sich verteilte, und sich zugleich vom künftigen Bischof stipuliret hatte, daß er diese Gelder nicht mehr zurückfoderen wolle; und endlich ein drritteres vom 13. Julius 1784, in welchem die nemlichen Grundsäze förmlich aufgestellet, und in Vollzug gesetzet worden sind. p)

§. X.

Auf eben diese interemistische, administratorische, und vicario nomine völlig beschränkte Gewalt, stüzet sich das, von den Kapitelen während erledigtem Siz, von jeher auf Reichstägen, und besondern Versammlungen ausgeübte Siz- und Stimme, wie auch Gesandtschafts-Recht, und überhaupt ihre ganze Zwischen-Regierung: eine eigenmächtige Regierung, oder sogenanntes Condominium dörfen sie sich auf keine Weiße anmaßen: es stehet dasselbe ihnen nicht zu, und neuere data haben uns belehrt, daß die Kapitel sich des, die Reichsstände beleidigenden Ausdrucks: eines mitregierenden Domkapitels, nicht bedienen dörfen. Eine sogenannte Grund, oder Erbherrschaft ist ihnen aber eben so wenig eigen,

---

p) Reus (Joh. Aug.) in seiner D. Staats Kanzlei, 2. Theil. pag. 367.

dann 1.) findet man wie vorbemerkt (§.IX.) keinen Fall, wo denen Kapitelen je eine Investitur vom Reich oder einem Kaiser erteilet worden, sondern blos dem regierenden Bischof.

2.) Trift man im Westph. Frieden, wo die Sprache ausdrücklich von den Juribus Capitulorum ist, keine Spur von einem sogenannten Condominio, sondern es ist vielmehr bekannt, daß Leopold schon im Jahr 1698 dieses Condominium bei dem Kapitel zu Würzburg verworfen, und mit dem Namen eines affektirten, vermeintlichen Dominii belegt habe. — Das nemliche that auch der Kaiserl. R. H. Rath 1781 in einem Concluso vom 28 und 30 April, und in einem andern vom 16 Julius 1784 bei dem Domkapitel zu Speier. q)

§. XI.

Gleichwie aber die Rechte, welche dem Bischof sowohl in geist- als weltlichen Sachen als Fürst, und Bischof lediglich betrachtet, seiner Person anhängen, von solcher blos interemistischen Gewalt der Kapitel, weit unterschieden sind, so laßen sich die eigentlichen Rechte der Kapitel — ohne sich hier weiter auf die von verschiedenen Rechtslehrern nicht ohne Grund * bestrittene Reichs Standschaft der Kapitel während dem erledigten Siz

(q L. B. de Ickstadt de J. Cap. §. 72. tn Op. Tomo 2. Opusc. 7. — Strubens Rechtl. Bedenken. Tom. 2 Bed. 133. — * Ob mit zureichendem? — ist freilich eine andere Frage, die ich hier nicht untersuche.

einzumischen — nach denen ihnen vorgeschriebenen kanonischen Gesezen beurteilen: und da zeigen sich Befugnisse, die dem Charakter des Bischofs allein eigen sind. r) Das Kapitel kann ausser denen juribus sacrorum, nicht die apostolische Gesandtschaft des Bischofs vertreten: — ihm kömmt nicht zu, die inzwischen eröfnete Lehn zu vergeben. s) Dasselbe darf sogar keine Handlungen vornehmen, wodurch der eigentliche Standpunkt der Kirche

r) Trident. Sess. 7 Cap. 10 de reform. — Pfeffinger Vitr. illust. Lib. 4, Tit. 1. §. 56 pag. 358 in Nota. — Praetorius [Joh. Philip] Abhandlung von den Kurtrier allein zustehenden hohen Directorial-Gerechtsamen bei erledigtem, oder anderweitig behindertem Stuhle zu Mainz §. 15. pag. 32. 33.

s) Arg. Cap. 1, ne sede vacante aliquid innov. Daselbst erklärt Innocens III. „ Adtendentes igitur, „ quod Episcopali sede vacante non debet aliquid „ innovari, cum non sit quod episcopale Jus tuea- „ tur, maxime ne plus favisse personae, quam „ ecclesiae videremur, si quod eo viv ente con- „ cessimus, post obitum ejus subito mutaremus „ Noch bestimmter aber, und entscheidender drückt sich Honorius III. Cap. 2 titulo citato aus, da er sagt: „ Cum NUSQUAM inveniatur cautum in JURE „ quod Capitulum vacante sede fungatur VICE „ EPISCOPI in collationibus praebendarum „ V. de Ickstadt in vindiciis S. Caesarii investiendi §. 13. — Ritterhus de feud, l. 1 cap. 5 q. 11. — Vult ejus de feud. l, 2 cap. 3 N.° 11. Hauptsächlich, und vor allem aber S. Speierische Bemerkungen, vom R. H. R. Conclus. de 1781. In Sachen Fürst Bischof zu Speier, gegen das Domkapitel. add. Böhmer (L. G.) princip. jur. feud. praesert. Longobard, lib. 2. sect. 2, cap. 3. §. 489. —

verändert, noch minder aber solche, ohne zu befürchtende Cassation ausüben, womit der Gerichtsbarkeit des künftigen Bischofs nur auf einige Art zu nahe getreten würde. t)

§. XII.

Eben solche einzele, der Person des Fürsten, als Fürsten betrachtet, anhängende Rechte, wovon bei denen in den vorigen Absäzen gebildeten Haupt-Reglen, bereits mehrere eingeflossen sind, laßen sich aber nun gleich viele in temporalibus denken: wenigstens hindert nichts, daß solche daseyn können, wirklich da sind, u) und als solche, mit der Person des geistlichen Fürsten als Landes Herrn, in engster Verbindung stehende Rechte, ausser der ganzen Sphäre der Kapitel sind. Unter diesen persönlichen Rechten ist aber das, dem Fürsten, als Fürsten allein zukommende, und den Kapiteln nicht angemessene Beneficium Austraeg. aller Wiederrede ungeachtet, eines der ersteren ausschlieslichen; wovon die §. 6 — 10 einschlieslich gebildeten Beweise, jene von den Gegnern zu Gunsten der Kapitel aufgestellten Grundsäze, einmal aus kanonischen Gesezen sowohl, als neueren practischen Ereignissen vorläufig wiederleget haben dörften.

---

t) Barthel in opusc. tomo 2. pag 439.

u) Dahin ist das, von Hrn. Praetorius in der citirten Abhandlung § 18 pag. 38. dem Domkapitel zu Mainz abgesprochene Erzkanzlar-Amt, als Jus personalissimum, ebenwohl zu rechnen.

§. XIII.

Gehet man aber bei dem Jure Austraeg. qua Jure personalissimo sogar auf den ersten Ursprung der Austrägen, und das Recht, denen sie zukommen, zurück; — untersuchet man dabei den Sinn der K. G. Ordnung, und der, sich auf dieselbe beziehenden Reichsgeseze; so haben die Austrägen ihr Daseyn von den blutigen Besehdungen der ältern ansehnlichen Familien, die sich anfangs unter einander verglichen, nachher aber bei eingeführtem Gerichts-Zwang als teutsch Gebohrne ihrer alten Friheits-Neigung immer noch so anhiengen, daß sie ihre vorige Scheidsrichter beibehielten, uud sich lediglich von Männern gleichen Standes, gleicher Würde beurteilen liessen: woher also die der Person anklebende Dignitas (Würde) schon als eine, im ganzen 13ten Jahrhundert beibehaltene Observanz zu Tag liegt. —

§. XIV.

Diese auf der Observanz beruhende, der Person anhangende Würde, war nach der Urkunden-Sprache damaliger Zeiten so befestiget, daß eine anderseitige Belangung, als blos vor Personen gleicher Würde, für unfreundlich, und selbst, wenn sie vor dem kaiserlichen Hof geschahe, als äusserste Verlezung der Ehre angesehen wurde: — und so verhielten sich die, mit der persönlichen Würde verbundene Austrägal-Gerechtsame im damaligen

Zeitalter, bei dem ohnehin geschwächten Ansehen der Kaiser, als blose durch Willkühr, ohne gesezliche Bestimmung obwaltende Observanz: — wo bei zwar von den Kapitelen keine Rede seyn konnte, die aber doch die Würde der Person, ohne alle Rücksicht auf Güter, oder Territorien schon hauptsächlich zum Gegenstand hatten.

§. XV.

Als hierauf 1495 das Kammer-Gericht errichtet, der Landfrieden publiziret, dem gesunkenen kaiserlichen Ansehen wieder aufgeholfen, und die Justiz überhaupt in eine bessere Verfassung gebracht wurde, so sorgten die Fürsten gleich für die, ihrer Person, und Würde anhangende Rechte; zu welchem Ende sie in die von ihnen bereits 1486 entworfene erstere K. Gerichts-Ordnung eingeschaltet hatten,

„ Das alles dasjenige, was bisher Ob-
„ servantiae gewesen, fernerhin bleiben solle„

und so blieben auch die Austrägen in der nachher 1495 promulgirten K. G. Ordnung, als ein mit der persönlichen Würde verbundenes, untrennbares Recht, denen Fürsten, als Fürsten betrachtet, ohne Hinsicht ihrer Güter, eigen, und ausser der nun endlich erfolgten gesezlichen Bestimmung, und Bekräftigung, völlig ungekränket, unverändert. —

§.

§. XVI.

Endlich kam es dahin, daß das Beneficium Austraeg. nur den immediatis primi ordinis w) in den Gesezen gegeben, und nachher unter Karl

---

w) Unter denen blos Kurfürsten, Fürsten, und Fürstenmäßige verstanden werden O. C. 1495. § 28. — O. C. 1555, — Concept, O. C, p. 2. Tit. 2. v. Zwirnleinische Ausgabe — Man sehe auch Chr. Gottf. Hoffmann in den Grundsäzen des Staats-Rechts lib. 4 cap. 1 §. 107. welcher von ohnmittelbarem des ersten Ranges einen ganz genauen Begrif liefert, insbesonder aber über diejenigen, welche in diesem Grad gleiche Würde genießen, einen vortreflichen Umriß pag. 394 damit giebt, da er sagt:

„ Daher auch von vielen Jahren die fürstliche
„ Stände in Fürsten, und Fürstenmäsige einge-
„ theilt, und unter die Anzahl der lezteren die-
„ jenige gesetzet worden, 1) welche eine andere
„ der Fürstlichen Dignitæt gleich geachtete Dig-
„ nität besizen, Z. E. Eine immediate Erz - und
„ Bischöfliche Würde ; 2) welche zwar einen
„ der fürstlichen Würde geringern Titul füh-
„ ren , aber durch die Observanz mit denen
„ als Fürsten characterisirten Reichs-Ständen in
„ Gleichheit gesetzet, wozu öfters die Gröse und
„ Macht ihres Territorii etwas beigetragen; wo-
„ hin diejenigen gefürsteten Aebte und Grafen
„ zu rechnen, welche keine speziale Erhöhung
„ in den Fürstenstand anzuführen haben; 3) wel-
„ che auf eine solenne Weise, oder ordentliche
„ Declaration vor gefürstete Grafen erklärt wor-
„ den. „

Add. quoque TEXTOR disput. 3 ad R. J. N. thes. 46. —
De Ludolf Comm. syst. de J. C, sect. 1. §. 3, N. 8. pag. 26 seq. —

dem V. 1521 auch auf die immediatos secundi ordinis x) ausgedehnet wurde.

Da also die gesezliche Bestimmung in Ansehung der Austrägen, sich auf keine andere Personen erstrecket, als Kurfürsten, Fürsten, und fürstenmäßige: — Prälaten, Grafen und Herrn, so folget hieraus die Regel, daß das Jus Austraeg nur jenen eigen seye, welchen es in den Gesezen besonders bestimmet, — allein verstattet ist; und also auf weitere, in den Gesezen nicht enthaltene Personen um so weniger eine Ausdehnung gestatte, da es eben in den Gesezen z) heist:

„ Daß alle Personen, die der kaiserlichen Jurisdiction ohne Mittel unterworfen, und durch besondere Austräge oder andere Privilegien nicht ausgenommen sind, am K. R. K. Gericht vorgenommen werden sollen „ a)

womit auch die neuere Wahl-Kapitulation b) in den Wo ten:

„ Und nach Innhalt des R. Abschieds vom Jahr 1654 mit Konzession der Privilegien erst . Instanz, oder sonderbaren Austrägen auf diejenigen, welche dieselben bisher

---

x) Prälaten, Grafen und Herrn O. C. 1555. p. 2. Tit. 3. §. 2 et Tit. 5. § 1. —

z) O. C. 1548 et 1555 p. 2. Tit. 27. C. O. C. p. 2. Tit. 30. —

a) Pütter in N. Epitome Proc. Imp. Lib. 5. Cap. 1. §. 110. pag. 106. —

b) Art. 18. §. 7. —

„ nicht gehabt, oder hergebracht, för-
„ derst an uns halten „
völlig übereinstimmet. —

§. XVII.

Hieraus erhellet völlig klar, daß für das vermeintliche Austrägal-Recht der Kapitel, aus den Gesezen selbst nichts günstiges zu folgern seye. Der Sinn der Geseze ist deutlich genug: er ist bestimmt, und bedarf keiner vordersammen authentischen Erklärung von Seiten des Kaisers, und Reichs: c) sondern da weder nach den Gesezen, selbst bei den vorausgesezten Personen, wo die Austräge in Anwendung kommen, der Kapitel irgend gedacht wird, und ihrer kanonischen Eigenschaft gemäß auch nicht erwähnet werden konnte; da es überdem bei dem Austrägal-Recht auch nicht auf die Reichsstandschaft insbesonder daher ankommen kann, weil sonst die Reichsstädte dasselbe auch genössen, die Ritterschaft aber nicht; mithin die Ohnmittelbarkeit an und für sich allein kein Austrägal-Recht ertheilet, so muß ohne weiteres folgen, daß im unterstellten Falle die

c) Dies will zwar Reding, welcher sich Lib. 1 Tom. 4 §. 56. wenig bestimmt, dagegen aber auf eine seltsame Art sehr ängstlich äussert. Allein mit Recht hat Deckherr l. cit. pag. 194. dessen Meinung verworfen, indem er dagegen sagt:
„ Sed id equidem non videtur, et Juris consulto
„ quantum fieri potest, pauperrima illa inopsque
„ consilii responsio fugienda „

Austrägen bei den Kapitelen auf keine Weiße eintreten können. d)

§. XVIII.

Wie unschicklich indessen: — wie irrig und Schlußwidrig einige neuere Schriftsteller e) den Kapitelen ausser den angeführten, und bereits wiederlegten Gründen das Austrägal-Recht sogar aus der Analogie des Rechts, und ex identitate rationis zueignen wollen, läßt sich aus dem hergeleiteten ohne nochmalige Wiederholung schon allzu sichtbar begreifen: — insbesonder aber muß diese Meinung noch mehr auffallen, wenn man den Begrif einer ächten Analogie nach Hermeneutischen Regeln bildet, und dann die Gegenstände durchgehet, auf welche analogische Schlüsse ex identitate rationis gebauet werden sollen.

§. XIX.

Die sich in Analogiam Juris et Facti zerteilende Analogie, ist im allgemeinen Verstande nichts anderst, als die Uebereinstimmung einer Sache, mit den Grundsäzen des be-

---

d) Melchior de Ludolf in Comm, system. S. 1 pag. 40. — Gombel in diss. de Austraegis § 9 pag. 8. Taffinger Inst. Jurisp. Cam. Edit. nov. §. 434. Nota O. wo er noch einen neuern Grund anführet. J. St. Pütter in consp. Rei Jud. Imp. pag. 18. nova Edit. — de Neumann J. P. P. parte 4 de Jud. Stat. Imp. Germ. §. 96. pag. 75. —

e) v. Reider diss. cit. pag. 95 — 96. N.° 2. 5. 6. —

stimmten Rechts: — Im besondern Sinne aber eine von dem, durch Geseze, oder Observanz bestimmten Fall, auf den unbestimmten hergeleitete Schlusfolgerung. f)

§. XX.

Daß solche in denen, das allgemeine Recht betreffenden Fragen Platz habe, ist desto gewisser, je natürlicher es ist, daß in einem Gesez nicht wohl alle Fälle ausdrücklich enthalten seyn können, g) weil sich sonst das Gesez — da die Entscheidung nicht auf ähnliche Fälle angewandt werden könnte — innerlich selbst widerspräche: h) allein in der Anwendung finden sich mehrere Schwierigkeiten, als jene Schriftsteller wahrscheinlich nicht erblickten, indem sie ihre Apologie für das Austrägal-Recht

f) Lex 13 ff. de legibus „ Nam ut ait Pedius, quo-
„ tiens lege aliquid, unum vel alterum introduc-
„ tum est, bona occasio est, caetera, quae tendunt
„ ad eandem utilitatem, vel interpretatione, vel
„ certe Jurisdictione suppleri „
Lex 27 ibidem „ Ideo, quia antiquiores leges
„ ad posteriores trahi usitatum est: et semper qua-
„ si hoc legibus inesse credi opportet, ut ad eas
„ quoque personas, et ad eas res pertinerent, quae
„ quandoque similes erunt. „

g) Lex 12 ff. de legibus „ Non possunt omnes arti-
„ culi sigillatim aut legibus aut senatus consultis
„ comprehendi: sed eum in aliqua causa senten-
„ tia eorum manifesta est, is, qui Jurisdictioni
„ praeest, ad similia procedere atque ita Jus di-
„ cere debet. „
Add. Lex 10. Lex 37 eodem.

h) Carl Heinrich Geisler. Programma de Analogia J. publ. Vitembergae 1784.

der Kapitel, endlich auch auf die Rechts-Analogie stüzen wollten. —

§. XXI.

So oft ein analogischer Schluß gebildet werden soll, und Analogie überhaupt in den Rechten eine richtige, nicht verschrobene Anwendung finden soll, muß

1) ein Fall vorhanden seyn, welcher weder durch Geseze, noch Observanzen entschieden ist. Sind Geseze, oder Observanzen da, so fällt die Analogie weg, es seye dann, das Gesez müste aus veränderten Umständen für sich selbst aufhören.

§. XXII.

Daß nun aber in der Materie von Austrägen, und da, wo insbesonder die Frage ist, welchen Personen solche zukommen? — wirkliche, dies klar bestimmende Geseze vorliegen, ist bereits (§. 15. 16. 17.) hingestellet, und erwiesen, daß die Kapitel nicht zweifelhaft, sondern ganz deutlich, und überzeugend von dem Austrägal-Recht ausgeschlossen worden: folglich hat in so weit einmal keine Analogie statt, und was

den Punkt der Observanz betrift, wird ihrer in der Folge (§. 26 — 30.) gedacht worden.

§. XXIII.

Eben so wenig kann hier, da man die Rechte der Kapitel Anfangs, sowohl nach kanonischen, als publizistischen Grundsäzen, mit — und ohne Ver-

bindung des Bischofs, als Fürsten betrachtet zergliedert, und erörtert hat, wohl der Fall seyn, wo die angeführten Gesezstellen aus veränderten Umständen, für sich aufhören könnten: weil anderst — im Fall sich solche veränderten Umständen bei erledigtem Size in Hinsicht der Kapitel ereignen könnten — aus denen analogische Schlüsse wieder die offenbare Bestimmungen der Reichs-Geseze zu folgern wären, gleiche Umstände auch bei andern eine Identitatem rationis begründen müsten, welches aber gegen die jederman bekannte tägliche Erfahrung läuft. —

§. XXIV.

2) Wenn Analogie überhaupt begründet werden soll, so müste diese bei einem solchen Falle eintreten, welcher mit jenen, in den Gesezen entschiedenen so viele Aehnlichkeit hätte, daß ohne Anwendung der nemlichen Entscheidung daher ein Wiederspruch in den Gesezen selbst erwüchse! —

§. XXV.

Welcher himmelweite Unterschied aber zwischen dem Stand der Kapitel sede vacante, und jenem des Fürsten, als Fürsten betrachtet: — ferner zwischen denen, dem Kapitel eignen eingeschränkten Gerechtsamen, und jenen der Person des Fürsten, sowohl in Hinsicht der weltlichen Obergewalt, als seiner eignen persönlichen Würde vorliege, bedarf nach dem vorangeschickten keines weitern Zusazes: sondern, wenn sich hier ein Widerspruch in der

Grundsäzen des Rechts möglich äussern könnte, so wäre es durch einen übel angewandten analogischen Schluß solcher Art: — durch eine, aus der Gleichförmigkeit gebildete chimärische Folgerung, die weder kanonische, bürgerliche, weder die Reichsgeseze, noch selbst ein mögliches Gewohnheits Recht von Entstehung der Austräge an, bis auf die heutige praxis je anerkannt haben, noch anerkennen konnten: Es wäre dieses nicht allein Widerspruch, sondern sogar eine an dem Gesez selbst verübte Gewaltthat, und zwar an solchen Gesezen, deren Sinn, in noch weit wichtigern Streitfragen keiner willkührigen Ausdehnung, noch Erläuterung bedurfte, und eben daher von ältern und neuern Rechts Gelehrten auch niemals bezweifelt wurde.

§. XXVI.

Was nun die eigentliche Observanz betrift, müßte endlich die Analogie daher geltend eintreten können, weil denen Kapitelen das sich von diesen bei erledigtem Siz angemasete Austrägal-Recht wirklich noch durch keine Entscheidung wieder ihre Intention abgesprochen worden wäre!

§. XXVII.

Auch hier giebt sich der Verfasser mehr erwähnter Abhandlung i) alle erdenkliche Mühe, die von Deckherr k) in Ansehung dieser Streitfrage an-

i) v. Reider l. cit. pag 97. —
k) In vindiciis pro verit. et justit. pag. 197. —

geführten Kam. Gericht. Judicata zu bezweiflen, ja wohl gar zu verwerfen : — indessen scheinet die völlige Verwerfung dieser von einem, seiner Glaubwürdigkeit halber in der Kam. Ger. Litteratur so hoch geschäzten Koch aufgezeichneten Präjudizien, — wenn sich gleich dabei aller Zweifel der Aechtheit auch nicht ganz verdrängen dörfte — dennoch von Seiten Hrn. Reiders um so unfreundlicher und liebloser, je auffallender jedem Leser die Kritik eines spätern Gelehrten hier billig vorkommen muß, welcher, so wie Hr. v. Reider in seiner Abhandlung, eben diese öffentliche Kritik nicht einmal durch ein halbes Beispiel eines, die Kapitel offenbar begünstigenden Reichsgerichtlichen Erkanntnis zu unterstüzen vermogte; obgleich nichts destoweniger schon mehrere Vorfälle die gegenwärtige Streitfrage in ernstliche Erwägung gebracht hatten.

§. XXVIII.

Doch, um auch hier nicht ins weitwendige zu fallen, wird sich jeder bald überzeugt finden, daß die Meinung, wornach den Kapitelen bei erledigtem Bischöflichen Siz durchaus keine Austrägen zugeeignet werden, sowohl nach älterer als neuerer Observanz, und Kam. Gerichtlichen Entscheidungen nicht minder ausser allem Zweifel gesezet seye. Eine Menge ältere Beispiele hat Cramer, 1) wo er sich auf die Collectionem praejudiciorum bei

1) In observ. J. univ. parte 1, obs. 109. pag. 217. Frankenthaler Ausgabe. —

Gylmann sub voce: *Capitulum*, und collectionem decis. Rotae Spirensis apud *Scipionem* m) bezeichnet, und noch insbesonder ein Präjudiz: In Sachen Inhelheim contra das Domkapitel zu Würzburg anführt. n)

§. XXIX.

Ein neuerer Fall, worin dem Kapitel die Austrägen abgesprochen wurden, ereignete sich 1716. den 6. October: in Sachen Coenen gegen das Domkapitel zu Trier: o) und so wieder in Sachen

m) Lib. 3. Decis 220. —

n) Die Geschichte davon ist folgende: Dem Fürsten Ingelheim war ein Lehn heimgefallen, welches er dem Grafen v. Ingelheim, seinem Bruder ex nova gratia mit Einwilligung des Kapitels verliehen hatte. Sobald der Fürst Ingelheim starb, nahm das Domkapitel das Lehn wieder zurück, wogegen der Graf ein Mandat am K. Gericht nachsuchte, und erhielte. Als der neue Fürst gewählt war, sagte er, die Sache gehöre ad Austraegas, allein das Mandat wurde nicht eingezogen, weil selbiges ausser dem, daß dem Kapitel, wieder welches das Mandat Anfangs erkannt worden, keine Austräge zustunden, sowohl ex causa spolii, quam litis jam tum in Camera prudentio, und überdem noch daher begründet war, weil der Fürst seines Vorfahren Handlungen da beenden muste, wo sie angefangen waren.

o) Cramer part. 4. observ 1206. pag. 442. 43. — Wo er nebst Anführung des damals abgestatteten Vortrags, und darin für beiderlei Meinungen angeführten Authoren bemerket, daß, obgleich das Kapitel damals Richtersstelle vertretten, nicht Partis, das K. Gericht um so weniger Bedenken getragen habe seine Gerichtsbarkeit für gegründet zu halten.

des Stifts Prümm, gegen das Domkapitel zu Trier, wo die von lezterem, gegen die Stiftsklage eingemittelte Einrede der Austrägen vom Kam. Gericht als ungesezmäsig, und ungegründet verworfen worden ist.

§. XXX.

Endlich in Betref des, der Person des Fürsten anhängenden Austrägal-Rechts, qua juris personalissimi, hat Ludolf p) die heutige praxis durch mehrere Beispiele erprobet. Das nemliche erhellet aus einem sich 1551 in Sachen des Domkapitels zu Würzburg, wieder den Grafen von Hohenlohe, q) und einem im November 1782. In Sachen des Domkapitels zu Hildesheim, wieder die Fürstliche Regierung, und das Amt Steuerwald daselbst r) ergebenen Fall; woraus also die Kam. Gerichtl. Gerichtsbarkeit, als Forum competens der Kapitel bei erledigtem Stuhle, ohne unrechtmäßige Erweiterung der Reichsgerichtlichen Macht s) augenfällig begründet ist.

---

p) Comm. system. auctuario 19. —

q) Tractatus observat. sub voce: Capitulum, obs. 97. — wo das, ob gleich aus lauter Grafen bestandene Domstift, dennoch als Privat-Person betrachtet, und ans Kam. Gericht verwiesen wurde.

r] V. Protocolla Cam. Jud. Sen. 1. wo das Domkapitel als Unterthan des Bischofs betrachtet, zu allem Respekt gegen denselben angewiesen wird.

s) Was hier v. Reider pag. 96. Nro. 2. von einer nicht geltenden Ausdehnung der Kam. Gerichtlichen Jurisdiction, in praejudicium tertii privilegiati

§. XXXI.

Auf solche Art, zerfallen alle analogische Schlüsse ex Identitate rationis zu Gunsten der Kapitel durch die nunmehro, Kraft der neueren Reichs-Praxis, und Observanz gerechtfertigte Authorität der ältern, und neueren Kameralisten: Sollte aber dem ungeachtet noch ein Zweifel obwalten, oder besser, wenn noch einer möglich ist, t) so würde — ohne damit die, den Kapitelen sede vacante nach geist- und weltlichen Rechten unwidersprechlich eignen Gerechtsamen, nur im mindesten kränken zu wollen — dennoch allerdings für die Jurisdiction des K. R. Kammer-Gerichts zu sprechen seyn, dessen immerwährender Glanz, Aufrechthaltung, und für die Wohlfahrt des teutschen Reichs nothwendig ohngeschmälertes Ansehen immerhin, so wohl, die Angelegenheit hoher Reichsfürsten, als auch den besondern Wunsch jedes teutschen Patrioten ausmachen wird.

(welches er auf die Kapitel deutet) saget, ist aus dem klaren Sinn, der in den Gesezen verzeichneten privilegirten Personen, worunter die Kapitel sede vacante nicht gehören, hinreichend beseitiget. —

t) Wie sich Hr. v. Cramer in observ. pag. 443 N.° 5 ganz passend ausdrückt.

Ob dem Austrägal Gerichte, wenn von dessen Urtheil nicht appelliret worden, sondern dasselbe in die Rechtskraft übergegangen ist, die Befugnis zustehe seinen Ausspruch in Vollzug zu setzen?

Die hieher gehörende ältere, und neuere Schriftsteller a)

a) Gail. Lib. 1 Obs. 1 N.° 35. — Schubhard de Austraegis Cap. 6 N. 52. — Bender de Revisione: conclus. 4 N.° 23 juncto 25 et 26. — Tennagel Class. 2 cap. 17. — Friderus lib. 1 cass. 19 N.° 1. Roding ff. Cam. Tit. 18. lib. 1 §. 3. — Blum process. Cam. tit. 27. §. 203. seq. pag. 148. — Deckherr in Vindiciis pro veritate et justitia. Tit. 27. N.° 203. — Georg Melchior de Ludolf in comm. system de J. Cam. §. 3. N.° 17. — Lyncker de Gravam. extrajud. cap. 8. §. ult. — Textor disput. ad Reces. Imp. noviss. disp. 3. Thesi 84 seq. — Rhetius I. P. de St. Germ. circa subditos cap. 6. N°. 4. De Leubelfing ad Roding d. 1 §. 6 et 7. in fine.— Schrader de Austr. convent. parte 2. sect 2. cap. 17 §. 16. — Cocceji de Austr. notione cap. 2. — idem Jus pub. cap. 32. N. 203. — Schweder Jus

§. I.

Die ganz eigne, sonderbare Weiße, womit sich die Kam. Ger. Ordnung über die gegenwärtige Streitfrage ausdrückt, hat unter den Authoren des R. G. Prozesses sowohl, als unter den publizistischen Schriftstellern des nemlichen Zeitalters, zu so verschiedenen Entscheidungen Anlaß gegeben, daß es wirklich schwer fallen dörfte, desfalls für jeden Kenner der Reichsger. Gerichtsbarkeit, und der, den Austrägal-Gerichten besonders zustehenden Gerechtsamen eine ganz befriedigende Erläuterung zu geben; wenn nicht die Geschichte der Austrägal-Gerichte, von ihrer Entstehung an — ihr nach der Errichtung des Kammer-Gerichts gewonnener Zuwachs — und einige ana-

---

publ. spec. sect. 2. cap. 17. N.° 16. — Senckenberg flores sparsi ad Jus Austr. §. 4. et 12. — Stryck in Disput. vol. 1. disp. 13. N.° 37. — Klock Conf. 84. N.° 24 — Moser diss. de commis. ad Austraegas. Pütter diss. de ordine Jud. ab Austr. observando. Hoffmann Norma instituendi et persequendi process. austraeg. — Cramer in suis opusculis. — Moser in syntag. diss. select. J. pub. germ. univers. illustr. Tubingae 1735. diss. 25. — Pütter in introd. in rem Jud. Imperii parte 1 §. 94. — Idem in suis opusculis. — Moser in seinem Tractat von der D. Justiz Verfassung. 1 Theil 1 Buch 3 Kap — de Neumann in J. priv. princip. de judice stat. Imp. germ. Tit. 4. §. 100. pag. 77. — Pütter in Epitome process. Imperii lib. 5. cap. 2. §. 17. pag. 113 Nota C. Von Zwirlein Anmerkungen zum Kaiserl. R. K. Gericht. — Strauch, Kämmerich, Schüz, Böhmer, Moriz, Heberlin, Prähn, Malblang, Hartmann 2c.

logische Schlußfolgerung — dabei einige, wenigstens annehmbare Entscheidung eröfneten. —

§. II.

Um sich von diesen viel, und mannichfachen Auslegungen zu überzeugen, darf man nicht weit in die ältere Kam. Gerichtl. Litteratur hinaufsteigen, und man wird finden, daß schon über die bloßen Vorfragen: Ob die Gerichtsbarkeit der Austrägal-Gerichte ordinaria, 1) oder delegata 2) seye? — Ob sie die Eigenschaft eines bloßen Arbitrii, oder einer kaiserlichen Kommission habe? — der eigentliche, wahre Gesichtspunkt der Geseze selbst verlohren habe. —

§. III.

Einige unterschieden, ob der Prozeß vor kaiserlichen Kommissarien betrieben würde? — und in

---

1) Dieses behauptet Klock consult. 84. Nro. 24. — Blum Tit. 27 §. 204. pag. 148. — Schubhard de Austr. cap. 6. §. 120. Eben so Limnaeus Jur. pub. lib. 9 cap. 5 §. 49.

2) Hierauf stüzet sich Schubhard cap. 6 N. 202 seq. und mit ihm de Lyncker de Grav. Extrajud. cap. 8. §. ult. N° 2. — Schrader ad J. pub. parte 2 sect. 2. cap. 17. — Der nemlichen Meinung sind auch Arnold Engelbrecht de Jurisdict. veteris rei pub. Rom. tum translato ad Germanos imperio, Impetatoris, ordinis ecclesiastici, camerae imp. statuum Imperii, civitatum inferior. §. 121. Nota A. — Leipold de concurrentia jurisdict. in imp. R. G. qu. 15., und noch andere mehr, welche bei Pfeffinger ad vitr. lib. 4. Tit. 5. §. 14. Not. B. pag. 543 zu ersehen sind. —

diesem Falle eigneten sie den Austrägal-Gerichten die Execution nicht zu, sondern denen höchsten Reichs-Gerichten mit einander in gleichem Rechte: — oder ob ein Freyherr, Prälat, oder Graf den Fürsten vor dessen eigenem Gericht belanget hätte? — in welchem Falle sie das Executions-Recht denenselben zusprachen. Andere 3) machten wieder einen Unterschied, ob die Sache mittelbare zum Gegenstand habe? in welchem Falle sie ihnen das Vollziehungs-Recht vi laudi bestritten: oder ob dieselbe bloße ohnmittelbare betreffe? — wornach sie sodann dieses Recht den Austrägal-Gerichten zuerkannt, u. s. w.

§. IV.

Alle diese Schwierigkeiten, anstatt durch die eben angeführte mannichfache Distinktionen der Rechtslehrer, nur in etwa beseitiget zu werden — vermehren sich noch immer, wenn man das Executions-Recht, als ein, nach gemeinem Recht dem Richter unbezweifelt zustehendes Recht betrachtet, welches derselbe vi jurisdictionis ordinariae ausübet: — wenn also eine Gerichtsbarkeit dieser Art den Austrägal-Gerichten zugedacht ist, so scheinet gar kein Grund, und nicht der mindeste erhebliche Anstand vorhanden zu seyn, warum diesen Gerichten der Vollzug ihrer erlassenen Urtheile abgesproch-

3) Moser in syntag. diss. select. J. pub. diss. 25 Cap. 2 §. 20. —

en werden sollte? 4) — ja wenn über dem die Meinung angenommen würde, daß die Gerichtsbarkeit der Austrägal-Richter, blos delegata wäre, so dörfte denselben der eigne Vollzug ihrer Urhteil um so weniger bestritten werden können, weil es nach kanonischen Rechten 5) ausser Zwei-

4) Stryck disput. vol. 1. disp. 13. N°. 37 pag. 262. — Textor in diss. ad Recess. Imp. Nov. Tit. 84. seq. Grass. in diss. pag. 26 seq. —

5) Cap. 26 et 28. de officio et potest. Jud. delegati. — Im ersten heist es:

„ Si vero delegatus a nobis excommunicet illum
„ qui rei judicatae parere contemnit: licet ALI-
„ QUIBUS videatur, quod suo sit FUNCTUS
„ OFFICIO, ut alterius non habeat ex delegata
„ sibi jurisdictione processum: Alii autem di-
„ cant, quod Jurisdictio ejus duret, donec sen-
„ tentiae pareatur: ut interim absolvere possit
„ parere volentem. Nos tamen per aequitatis se-
„ mitam incedentes praesentium auctoritate sta-
„ tuimus, ut DELEGATUS A NOBIS non so-
„ lum usque ad quadrimestre tempus, quod ad
„ solvendum debitum a lege reo conceditur, sed
„ usque ad integrum annum jurisdictionem sibi
„ commissam, AD EXEQUENDUM SEN-
„ TENTIAM valeat exercere:

Im leztern aber rescribirt Innozenz III.;

„ Praeterea postulasti, si cum à sententia lata
„ auctoritate litterarum nostrarum, in quibus ap-
„ pellatio est inhibita; fuerit appellatum, et litte-
„ rae post appellationem ad Judices alios emana-
„ verint: an ad mandatum posteriorum Judicum
„ EXECUTIO SENTENTIÆ a prioribus DE-
„ LEGATA debeat retardari, ut priores Judices
„ ipsam neque per se, neque PER ALIOS EX-
„ EQUANTUR, Nos autem inquisitioni t. t. r.
„ quod cum appellationis causam ex certa scien-
„ tia judicibus aliis committimus cognoscendam,

sel ist, daß die Aussprücht eines Delegirten auch von diesem eigends vollzogen werden können! 6)

§. V.

Aehnliche Zweifel sezen den Forscher in keine geringe Verlegenheit, welcher — in der Absicht dieses Recht den Austrägal-Gerichten abzusprechen — seine Zuflucht in den kammergerichtlichen Gesezen überhaupt 7) suchen will, wo es heißt:

„ Zum Achten, soll oder mag ein Kur-
„ fürst, Fürst oder Fürstmässig neun Räth,
„ unter welchen zum wenigsten fünf von der
„ Ritterschaft seyn sollen, ernennen und sezen,
„ vor denen neun die Hauptsache und
„ Execution in erster Instanz gehört „ ꝛc.

„ appellationem videmur recipere, ac jurisdictio-
„ nem priorum judicum revocare, ut interim
„ EXECUTIO SENTENTIÆ suspendatur, do-
„ nec appellationis merita plenius sint discussa: „
und ferner
„ Quia vero saepe contingit, quod executio sen-
„ tentiae ordinario demandatur: quaesivisti, an
„ si ipsam injustam esse cognoverit, deceat eam
„ executioni mandare? an sit ei potius subsisten-
„ dum: Attendentes itaque, quod non cognitio,
„ sed Executio tantum demandatur eidem: res-
„ pondemus, quod cum ordinarius teneatur ob-
„ sequi DELEGATO, etsi sciat sententiam il-
„ lam injustam, EXEQUI nihilominus tenetur
„ eandem, nisi apud eum efficere possit, ut ab
„ hoc onere ipsum absolvat.

6) Menoch A. J. Q. Lib. 1. quaest. 74. N. 48. —

7) O. C. 1555 parte 2. Tit. 4. §. 14. — C. O. C. von Hrn. von Zwirlein pag. 205. Ausgab von 1783. —

woraus vielmehr eine klare Bestimmung zu Gunsten der Austrägal = Gerichte eben so deutlich zu erhellen scheinet, als aus der weitern, im Konzept der Kam. Ger. Ordnung 8) befindlichen Stelle, wo es also lautet: „

„ Und so das Urtheil für den Kläger, und
„ wider den Beklagten gesprochen, und davon
„ ordentlicher Weiße nicht appelliret, auch der
„ Kläger in Zeit der Cammergerichts Ordnung,
„ vermög des Urtheils nicht restituirt 9)
„ würde, alsdann ꝛc.

ausser dem aber in denen von Austrägen handelnden Gesezen über die Frage: wem die Execution der Austrägal = Urtheil zustehe? — entweder ein gänzliches Stillschweigen herrschet, oder wirklich doch sich darin keine wörtlich deutliche Bestimmung ersehen läßt. —

§. VI.

Indes, läst sich aber doch die Meinung, wonach die Austrägal = Gerichte zum offenbaren Präjudiz der H. Reichs = Gerichtl. Gerichtsbarkeit befugt seyn dörften, ihre eigene Richtersprüche ohne weiters zu vollziehen, durchaus nicht vertheidigen: sondern das Gegentheil muß sich vielmehr, aller

---

8) Parte 2. Tit. 8. §. 8. pag. 211 der Zwirleinischen Ausgabe. —

9) Das ist „ die Urtel vollzogen würde„ weil blos restitutio sich wohl schicklicher vom Austrägal-Richter, als von der Parthie sagen läst.

Wiederrede eines Estor 10) und Hoffmann 11) ohngeachtet, allerdings zu Tag legen, wenn man anderst bei Beurtheilung dieses zweifelhaften Gegenstandes, der Natur der Sache hauptsächlich folgen, und mit derselben zugleich die — obgleich wenigen gesezlichen Bestimmungen — in ein gehöriges Licht sezen will.

§. VII.

Dazu mögte aber wohl vorzüglich dienen, daß man sich wieder in etwa in die ältere Verfassung der Austrägal-Gerichte vor Errichtung des K. R. Kammergerichts, und in deren Beschaffenheit nach desselben Errichtung hineindächte: — Vor Errichtung des K. R. Kammergerichts, liefern einmal alle ältere data, die vollständigste Gewisheit, daß die Reichsstände allen, und jeden Urtels-Vollzug eben so ungern sahen, als sie die kaiserlichen Erkenntnisse, — den Rechtsspruch der Kaiser aus dem nemlichen Grund stets sorgfältig vermieden: — Oft ergabe sich die Execution der Urthel in Hinsicht klar vorliegender Verträge oder Privilegien von selbst, ohne daß desfalls von einem besondern Executions-Recht die Rede seyn konnte; welches sich auch überdem mit dem Karakter der damaligen Teutschen gar nicht vereinbaren

---

10) Diss. de Jure primi fori ꝛc. sect. 2. §. 71 N°. 1 pag. 43. —

11) Diss. de Austraegis S. R. I. ordinum ꝛc. Cap. 1 §. 16. —

ließe: — noch öfter aber entschieden Waffen die Strittigkeiten; wobei es dann dem Sieger überlassen war, sich seines erwonnenen Rechts eigenmächtig zu versichern, sich selbst Recht zu verschaffen, oder aber nach langen blutigen Befehdungen, einen drittern zum Schiedsrichter zu wählen, welcher der Sache den Ausschlag gab. 12) Und dieses dauerte so lang, bis die Reichsstände, welche das zuvor völlig gesunkene kaiserliche Ansehen wenig, oder gar nicht achteten, dasselbe in der Folge immer mehr zu berüksichtigen anfiengen, je mehr sich die Kaiser allgemach aus ihrer ehemaligen Schwäche zu einer bedeutenden Macht emporhoben, so zwar, daß sie dieselben endlich öfters zum Beistand ihrer Gerichte anriefen. 13)

§. VIII.

Die Folge, welche sich also aus Teutschlands älterer Geschichte vor Errichtung des K. R. Kammergerichts, und dem Geiste damaliger Zeiten mit

---

12) Conf. Moriz von den Austrägen der Grafen. Frf. 1750 — 4. —
Wie sehr man aber in Deutschland um die entstandenen Mishelligkeiten zu beseitigen, zu allen Zeiten die Schiedsrichter geliebet habe, hat J. Adam Kopp von den Obmannen der alten Teutschen, und deren heutigen Gebrauch, in dessen auserlesenen Proben des teutschen Lehen-Rechts. Marb. 1739 — 4. pag. 63. ausführlich gezeiget. —

13) Goldast Statut. et Rescrip Imp. parte 2 Tit. 4 pag. 16 §. und wäre es Sach ꝛc. —
Lehman, Lib 7. Chron. Sp. 1. Cap. 93.

unbezweifelter Gewisheit herleiten läßt, ist mithin wohl keine andere, als jene, daß die Austrägal-Gerichte ursprünglich, vor Max dem ersten als bloße Schieds-Richter angesehen wurden, welche aber eben so wenig die Gewalt hatten, eine Execution zu vollziehen, als wenig dieses noch heut zu Tag blosen Arbitris gestattet ist. 14)

§. IX.

So unbezweifelt dieses aber an sich ist, so zeigen sich doch Nach Errichtung des K. K. Kammergerichts schon mehrere Beschwerlichkeiten, um den Austrägal-Gerichten das Recht des eignen Urthel-Vollzugs absprechen zu können.

Die ganze Gesezgebung damaliger Epoche scheinet vielmehr deutlich zu zeigen, daß sie wahre Richter gewesen, und keine Gattung von Schieds-Richter ausmachten; ja obgleich sogar die Austrägal-Gerichte etwas den Scheidsrichtern nicht ganz unähnliches ratione Electionis, et Requisitionis in sich begreifen, so machen solche Ausnahmen doch heut zu Tag mehr die Wesenheit eines Geschäfts aus, ohne welche das Recht selbst zum Nachtheil der streitenden Theile verlohren gehen würde. —

---

14) Lex penult. C. de receptis qui arbitr. receperunt. —
Lex 15. ff de Re judicata „ à divo Pio rescriptum est, Magistratus populi Romani ut judicium à se datorum vel arbitrorum sententiam exequantur hi qui eos dederint „
Voet ad ff. N°. 23 ad Tit. de Receptis —

§. X.

Indessen, aus eben dem vorbemerkten Grund, weil die Austräge ihrem Ursprung gemäß als blose Compromissarii — die Austrägal-Sprüche, als blose Transactiones anzusehen gewesen, wovon man nicht appelliren, sondern bei denen nur höchstens eine Reductio ad arbitrium boni viri statt haben konnte; — aus eben diesem Grunde wurde nachher bei Errichtung des Kammergerichts, wo Kaiser Max — um die Austräge wieder mit dem Kammergericht in Harmonie zu bringen, und des leztern Gerichtsbarkeit, auf ansehnlichere Rechts-Gegenstände auszubreiten — die Austrägal-Gerichte als kaiserliche Kommissarien erklärte, 15) dennoch auf dieselbe keines-

15) O. C. 1495. §. 28. „
„ Item, mit Rechtfertigung Churfürsten, Fürsten,
„ und Fürstenmäßigen, Geistlicher, Weltlicher, umb
„ Spruch und Vorderung, die je einer zu dem andern
„ hette, oder gewönne, soll es also gehalten werden:
„ Welche sunderliche gewillkührte Austräge gegen ein-
„ ander haben, der sollen sie sich lautt derselben gegen
„ einander gebrauchen, welche aber dieselben Aus-
„ träg gegen einander nitt hetten, so soll der clagende
„ Churfürst, Fürst ꝛc. — den Churfürst, Fürst ꝛc.
„ an den er Spruch, oder Vorderung vermaint zu
„ haben, beschreyben ꝛc. — darauf soll der beschrie-
„ ben Churfürst, Fürst ꝛc. — in vier Wochen —
„ dem Kläger vier regierendt Churfürsten, Für-
„ sten ꝛc. — ungeferlich benennen ꝛc — als unser
„ Künigklicher, oder Keyserlicher Co-
„ misarius in Kraft der Commission, dye wir
„ als Römischer König hyemit einem yeden gethan

wegs die Execution übertragen: — 1521., gleich unter Kaiser Karl des V. Regierung, wurde dem K. R. Kammergericht in dem zu Worms im nemlichen Jahr gefertigten Reichs-Abschied Ein und derselbe Modus vorgeschrieben, die Kammergerichtliche, und Austrägal-Urthel in Vollzug zu setzen. Es heist nemlich in gedachtem Reichsgesez 16) „

„ Es soll auch unser Stadthalter, und Re-
„ giment vollen Macht und Gewalt haben,
„ wie und welcher Massen mit EXECU-
„ TION der Straff wider die, so sich der
„ erkannten Urtheilen und Geboten Un-
„ sers kayserlichen Cammergerichts, ODER
„ der GEWILLKÜHRTEN AUSTRÆG
„ freventlich widersetzen — — — — zu
„ handeln und fürzunehmen sey, damit
„ dieselben zum Gehorsam uud Vollnzie-
„ hung der GESPROCHEN URTHEIL,
„ ODER GEWILLKÜHRTEN AUS-
„ TRÆG bracht — — werden "

woraus sich also — wo nicht buchstäblich — dennoch wenigstens ächt analogisch ergibt, daß die Befugnis zu exequiren keineswegs den Austrägal-Gerichten, sondern den H. R. Gerichten zugeeignet seye. 17)

„ haben wollen, und soll derselb Erkorn Com-
„ missarius fürderlich Rechttage sezen.

16) §. 27. bei H. v. Senckenbergs Sammlung der R. Abschiede, 2 Theil pag. 207.

17) Die hieher gehörende passus S. bei Hr, Regier.-Rath Pütter in opusc. pag. 470 — 72. seq. und in

Das nemliche findet man auch wiederholet im kaiserlichen Landfrieden zu Augsburg, 18) wo durchgehends bestimmt ist, daß die Execution durch die H. Reichs-Gerichte geschehen soll.

§. XI.

Ausser diesen für die Gerichtsbarkeit der H. R. Gerichte, und wieder die Austrägal-Gerichte sprechenden Befugnissen ist es überdem in der K.

---

seiner Introd. in Rem. Jud. Imperii par. 1 §. 94. Nota h.

18.) Von 1548 Tit. 29. §. 2. bei Hrn. v. Senkenberg l. cit. pag. 585. —

„ Und ob sich begäbe, daß die Verächter, und Ue-
„ berfahrer unsers ausgeschriebenen Friedens, oder
„ auch die sich der erkannten Urtheilen, und Ge-
„ botten unsers Cammer-Gerichts, der ge-
„ willkührten Austräge freventlich und un-
„ gehorsamlich wiedersezen, — — — also daß wie-
„ der solche Thäter, und ihr Enthalter und Für-
„ schieber durch Churfürsten, Fürsten und Stände,
„ oder die verordnete Kreyß würkliche Execution,
„ wie in obgemeldeter unser Kaiserlichen Cammer-
„ Gerichts-Ordnung auff diesem Reichstag allhie
„ versehen ist, aus erheblichen genugsamen Ursachen
„ nicht beschehen möchte, so sollen unser Cammer-
„ Richter und Beysitzer, oder der Beschädigt,
„ solches an uns — — gelangen, als dann wo von-
„ nöthen, sollen und wollen wir — — — förder-
„ lich erfordern, in eigner Person oder — — durch
„ ihre vollmächtige Anwälde zu erscheinen, neben
„ uns zu rathschlageu, zu handlen, und endlich zu
„ beschliessen, auff Weg und Weiß dardurch der
„ Beschwert erstlich restituirt — — — auch er-
„ kannten Urtheilen, ob jemand den Folg
„ zu thun sich freventlich widersezt hätte, Genüge
„ geschehe" ꝛc. ꝛc.

G. Ordnung von 1555. — 19) und aus dieser in dem Concept derselben 20) untrüglich versehen, wie, und auf welche Weiße die Execution wegen den Urtheilen der Austrägen geschehen solle. —

In beiden Titelen wird einzig, und allein von den Austrägal-Gerichten gehandelt; — es wird diesen leztern darin die vollständigste Verfahrungs-Art aufs genaueste vorgeschrieben, und dabei heist es endlich in dem von dem Urtels Vollzug handelden angeführten Artikel ausdrücklich „

„ Und so das Urtheil für den Kläger, und „ wieder den Beklagten gesprochen, und „ davon ordentlicher Weisse nicht appellirt, auch der Kläger in Zeit der Cammer-Gerichts Ordnung, vermög des Urtheils, nicht restituirt würde, alsdann „ soll auf Ansuchen des Klägers, und gewinnenden Theils, durch das KAISERLICH CAMMER - GERICHT auff gebührliche Execution bemeldter Urtheil „ procedirt, und gehandelt, und dem Kläger verholfen werden IN ALLER MASSEN, ALS WÆRE SOLCH URTHEIL „ VON GEMELDTEM CAMMER - GERICHT AUSGESPROCHEN und ERGANGEN “

Wahrhaft kein unbedeutender Beweiß! sondern eine bestimmte und unwiederlegbare Probe davon, daß den Austrägal Gerichten die Gewalt ihre Ur-

19.) Part. 2. Tit. 8. §. 8. —
20.) Part. 2. Tit. 8. §. 8. —

thel zu vollziehen keineswegs, sondern diese Macht den H. R. Gerichten zugeeignet seye. Sogar muß die vorzügliche Deutlichkeit, welche über diesen Gegenstand in der angeführten Gesezstelle beibehalten ist, dahier noch in besonders erheblichen Anschlag kommen, weil es bekannt ist, daß nur wenige Reichsgeseze aus dem nemlichen Zeitalter sich einer ähnlichen Abfassung rühmen können, und nichts desto weniger kaum wieder irgend eine andere Gesezstelle ähnliche Zweifel erhoben wurden! —

§. XII.

Wollte man aber, das, den H. R. Gerichten allein zustehende Recht, die Aussprüche der Austrägen in Vollzug zu sezen, aus denen bisher abgeleiteten Gründen immer noch bezweiflen, so müßte das ganze schlieslich dennoch durch den weitern Grundsaz:

Daß ein Urthels-Vollzug bloß von jener Competenz begehrt werden müße, welche A PRÆCEPTO anzufangen, und voranzuschreiten vermag,

in die gehoffte Gewisheit gesezet seyn; indem es bekannt ist, daß die Macht gleich Befehlsweise voranzugehen, ein wahrer Ausfluß Höchst-Reichsgerichtlicher Befugnis seye; — da es ferner bekannt ist, daß der Vollzug der Urthel eine Gattung von Unterwürfigkeit in sich fasse, wegen welcher eben jene ausschlieslich den H. R. Gerichten über-

lassen werden muß, die solche im Namen des Kaisers, und Reichs befehlen müßen. 21)

§. XIII.

Unter diesen geltend bestehenden Voraussezungen, können schon zum Theil die Gründe der auf die Seite der Austrägen getretenen Rechtslehrer von weiters keiner Erheblichkeit mehr seyn; auch müßen dieselben noch um so mehr eine treffende Wiederlegung finden, je gewisser es überdem noch ist, daß wenn gleich in der Regel dem Judici delegato nach kanonischem Recht die Gewalt, seine eigne Urthel zu exequiren, zugeeignet ist, (§. IV.) dieselbe nichts destoweniger nach deutlichen Kirchen - Gesezen 22) nur dann erst in geltende Anwendung kommen könne, wenn diese Macht dem delegierten Richter durch eine sich auf die Execution besonders ausdrücklich

---

21.) Taffinger (Frid. Guil.) Instit. Jurisprud. Camer. sect, 3. Tit. 4. §. 476. — Tubingæ Edit. 1754. —

22,) Cap. 7. de officio Jud. delegati:
„ significasti nobis — quod si Judex ordinarius
„ ad mandatum Judicis delegati à nobis non vult,
„ aut non potest (aliis resistentibus) sententiam
„ ab eo latam , suo effectui mancipare, delega-
„ tus Judex eam AUCTORITATE NOSTRA
„ sibi COMMISSAM POTEST Executioni
„ mandare: et siqui sibi restiterint, eos senten-
„ tia ecclesiastica coercere "
Cap. 9, Eodem.
Mynsinger Observ. cent. 4. ohs. 93. —

ausdehnende Concession ertheilet ist, ausser welcher sonsten auch ein delegirter Richter seinen eigenen Richterspruch nicht ohne Nichtigkeit in Vollzug sezen darf. 23)

§. XIV.

Ist aber dieses keinem Zweifel unterworfen, und haben die Reichsgeseze, auf die Austrägal-Gerichte selbst unter dem Titel: Kaiserlich-delegirter Kommissarien, durchaus keine Gewalt dahin übertragen, daß sie ihre eigene Urtheil vollziehen können, (§. X.) so muß wohl nothwendig folgen, daß dieses Recht den Austrägen auch wirklich nicht zustehe, 24) und auf diese Art stüzet sich sogar diese Schlusfolge selbst einigermaßen auf die Bestimmungen des kanonischen Gesezgebers: — sie harmonirt sogar mit denen, auf die Austräge sich vorzüglich beziehenden besondern Reichs-Gesezen; obgleich wohl auch übrigens die geistlichen Verordnungen, bei Beurtheilung eines, für sich mit den kanonischen Verfügungen ausser aller Verbindung stehenden Austrägalrechts, welches überdem noch in Gegenständen, die eine strenge Auslegung verdienen, keine wiederrechtliche Auslegung gestattet, so wie auch in nicht be-

23.) Schmidt in Instit. J. Eccles. parte 2 cap. 4 sect 4. art. 1. §. 215. —

24.) V. Gail lib. 1 obs. 1 N.° 52. —
Blum, in processu Cam. Tit. 27. §. 205.

sonders rezipirten Stellen, und da wo mehr von selbstständigen, ganz ausser kirchlicher Verbindung stehenden Staatsgegenständen die Frage ist — sicher keine Anwendung finden können.

§. XV.

Allein! wie lassen sich wohl die besondern Einwürfe der Gegner beseitigen, unter welchen sie hauptsächlich, und vor allem das Konzept der K. Ger. Ordnung 25) anführen, allwo es heist: „ Zum achten ꝛc. „ (v. §. IV.) und daher den Schluß dahin ziehen, daß also die Execution den Austrägal-Gerichten ohne weiters zustehen müsse? 26)

§. XVI.

Es ist allerdings an dem, daß diese Stelle des Konzepts dem ersten Anblick nach einigen Anschein des Beweißes für die, der Gerichtsbarkeit der Austrägen beipflichtende Rechtslehrer in sich fasse: — daher die natürliche Folge, daß sie auf der einen Seite Kameralisten fand, die so wie der angeführte Textor 27) das darin vorkommende fragliche Wort „ Execution „ in seinem buchstäblichen Sinn annahmen, und dabei durchaus keine logische Erklärung angewandt wissen wollten; — da-

25) 2 Theil Tit. 4. §. 14. —
26) S. Textor l. cit. § 86 pag. 648. —
Stryck cit, disput. vol, dist. N°. 37.
Schrader alleg. ad Jus. pub. cap. 17 §. 16. u. a. m.
27) §. et Pag. cit.

hingegen andere, 28) in der Absicht jene zu wiederlegen, und den vermeintlichen Wiederspruch mit dem wahren Sinn des Gesezes zu vereinbaren, behaupten, als wenn statt des Worts „ Execution " — durchaus „ Exception " gelesen werden müße, weil die sonsten aus der Beibehaltung des Worts „ Execution „ schlechterdings resultirende totale Unverständlichkeit des Gesezes, nur dadurch allein, zweckmäßig vermieden werden könne! —

§. XVII.

Gehet man nun bei so verschiedenen Meinungen der Sache — so wie sichs gebührt — auf den Grund, so ist es wohl nicht möglich nur einer von diesen beiden völlig, und mit Ueberzeugung beizustimmen: Zuverlaßig kann dem in der angeführten Stelle befindlichen Wort „ Execution " der Ausdruck „ Exception " nicht unterschoben werden; In diesem Falle unterstellte diese Umwandlung einen sich in das Gesez eingeschlichenen Druckfehler, womit aber die immerwährende Beibehaltung des Wortes „ Execution " in allen Exemplarien ohne Ausnahm, sich eben so wenig vereinen läßt, als es überdem auch durch die, von Procurator Ludolf im Kurmainzischen Archiv angestellte genaue Vergleichung des

---

28) Zwirlein in der Note zum zweiten Theil, 4ten Titel §. 14. des Concepts lit. l. —

) Pütter Epitome Procussus Imp. lib. 5, Cap. 2. §. 117 Nota c. —

Originals zu Tage liegt, daß auch im Original kein anderes Wort aufgenommen seye. — Von irrthümlichem, oder corrumpirtem Text kann also weiter keine Frage seyn, und folglich — da sonach vielmehr auf den Sinn des Gesezes durchaus zuruckgesehen werden muß — ebenwenig von nothwendiger Unterschiebung eines andern, fremden Wortes. Beides leztere verräth vielmehr Willkühr, und Leichtsinn: Jene ist frevelhaft, indem nach hermeneutischen Regeln nur im äussersten, dringendsten Nothfall zur Emendation geschritten werden darf. Dieser ist aber auch überdem lächerlich, in so fern sich daraus wohl klar ersehen ließe, wie sehr man sich dabei, statt des Kerns mit der blosen Hülle beschäftiget, und sohin einen Fehler begangen hätte, den der umsichtliche Gesez-Ausleger nicht sorgfältig genug vermeiden kann. 29.)

§. XVIII.

Auf der andern Seite dörfte man aber den Ausdruck „Execution" eben wenig in dem wörtlichen Verstande annehmen, in welchem die auf die Seite der Austrägen getretenen Rechtslehrer solchen schlechterdings genommen wissen wollen; weil es bekannt ist, daß jeder in einem Gesez befindliche zweifelhafte Wort-Begrif, haupt,

29) Christoph Schmidt, dictus Phiseldeck Diss. de variis legum positiv. speciebus, earum interpr. et ad facta occurentia adplicatione §. 11 Gœttingæ 1764. —

sächlich in jener Bedeutung verstanden werden muß, welche am wenigsten fehlerhaft ist, vielmehr mit der Rechts-Analogie übereinstimmt, und mit keinem andern Gesez im Wiederspruch stehet: 30) das Gegentheil würde aber nothwendig eintreten, in so fern man das befragte Wort Execution, in dem Begrif eines sogenannten Urthel-Vollzugs verstehen wollte; indem schon vorher (§. VII. VIII.) nachgewiesen worden, daß es in dem der Errichtung des K. R. Kam.-Gerichts vorhergegangenen Zeitalter, in Teutschland keines besondern Executions-Rechts bedurfte, und ein solches auch nach Errichtung dieses Gerichts nirgendwo auf die Austrägal-Gerichte übertragen worden. Ausserdem ist der von obigen Rechts-Lehrern angenommene Wort-Begrif, auch noch damit im Wiederspruch: daß gleichwie jedem Gesez eine Veranlassung, und zwar eine vernünftige zugedacht werden muß, eine solche sich gemäß denen, mit der teutschen Legislation in so verschiedenen Zeit-Epochen vorgegangenen factischen Ereignissen, nirgendwo dahin erblicken läßt, daß den Austrägal-Gerichten in der Folge das Executions-Recht ertheilet, und insbesonder eine so merkwürdige Konzession eben, und blos allein durch den, im fraglichen Konzept ersichtlichen nackten

---

30) Lex 19 ff. de legibus „
„ in ambigua voce legis ea potius accipienda est
„ significatio, quae vitio caret: praesertim cum
„ etiam voluntas legis ex hoc colligi possit „

Ausdruck „Execution“ denselben förmlich, unumwunden, und unbezweifelt sanctionirt worden! —

§. XIX.

Weit entfernt also, einer oder der andern der vorbemerkten Meinungen beizustimmen, beruhet das Ganze nur auf einer logisch-richtigen Wort-Erklärung: nimmt man dieses Mittel dabei zur Hand, so bedarf es überhaupt nur höchst selten, und auch im vorliegenden Falle keineswegs einer so willkührlichen Wort-Verwechslung, wie jene des Worts Exception, statt Execution, und das noch um so weniger, da es nur allzu bekannt ist, daß die bloße Bestimmung eines buchstäblichen Sinnes, zur Ergründung des wahren eigentlichen Willen des Gesezes, kein universal-Remed seye; und daher in der Anwendung nicht allezeit zureiche. 31.)

§. XX.

Das ganz unveränderte Wort Execution, bedeutet also — so wie ich die Sache einsehe — im fraglichen Texte nichts anderst, als Ausmachen, oder Vollführen. Die Hauptsache (Klage) soll vor die neun Räthe in erster Instanz gehören, und eben so die Execution, das ist die darauf als Consequenz erfolgende Instruktion des Prozesses, oder das ganze aus der Klage noth-

---

31) Schmidt condictus Phiseldeck diss. cit. §. 12.—

wendig resultirende gegenseitige Verhandlen der streitenden Theile, bis zum Beschluß der Sache. Hauptsache und Execution zeigt folglich blos eine vollständige Verhandlung an, wobei aber vom eigentlichen Vollzug der Urthel, de Executione sententiae weiter keine Rede ist.

§. XXI.

Diese Auslegung, gleichwie sie hauptsächlich auf dem anerkannten Grundsatz beruhet, daß der wahre Sinn eines Gesezes unmöglich blos nach einem, oder dem andern Theil desselben, und ohne Einsicht des ganzen keineswegs schicklich beurtheilt werden könne, 32) gründet sich über dem auch auf andere Gesezstellen, 33) in welchen ins=

---

32) Lex 24 ff. de legibus „
„ INCIVILE est NISI TOTA LEGE perspec-
„ ta, UNA ALIQUA PARTICULA ejus pro-
„ posita, JUDICARE, vel RESPONDERE „ —

33) O. C. parte III. Tit. XII. §. 1. —
C. O. C. parte III. Tit. XI. —
O. C. de 1523. Tit. 2. §. I.
O. C. de 1521. Tit. XVIII. §. I. II. —

Es behauptet zwar der allegirte Textor disput. 3. ad Recess. Imp. Noviss., indem er die von Blum. lit. cit. §. 207. gegen die Austrägen angeführten Gründe zu wiederlegen suchet, daß das Wort „ exequi „ auch im juristischen Verstand nichts weniger, als von einerlei Bedeutung mit dem Ausdruck „ examinare — discipere „ seye, indem derlei Synonimistrick nirgendwo angetroffen würde; allein ausser dem, daß der logisch = positive Verstand der eben erwähnten Texte einmal von dem Gegentheile belehret, dörfte es wohl auch nicht minder einleuch=

gesammt das ebenfalls vorkommende Wort „Exe-

ken, daß man bei Beurtheilung der fraglichen Stelle im Konzept vorläufig erst auf die Sprache, in welcher dieselbe verfasset ist, nothwendig rücksehen müße, ehe davon noch die Frage seyn könne, was der Gesezgeber sich, indem er sich dieser oder jener Sprache bediente, damit eigentlich für einen juristischen Verstand wohl habe ausdrucken wollen Da nun aber der Ausdruck Execution an und für sich kein teutsches Wort ist, und als solches unmöglich den Vollzug einer Urthel bedeuten kann, inzwischen aber doch einmal vom Verfasser aufgenommen ist, so kömmt es, in so fern nur derlei ähnliche Aufnahm auch anderwärts nachgewiesen werden kann, nicht weiter mehr darauf an, ob dieser Ausdruck ein eigentliches Synonimum wirklich bilde, sondern es muß vielmehr allerdings zureichen, daß der Gesez-Verfasser einen solchen fremden Sprach-Ausdruck — wohl oder irrig — ist einerlei, einmal als synonimisch wirklich aufgenommen, und in der Art auch habe verstanden wissen wollen. Daß aber dem leztern wirklich so seye, und Kayser Ferdinand in Zustand der mit ihm zu Augsburg versammelten Ständen durch das Wort Execution hergeleitet vom Zeitwort exequi, eine Synonime der Art: daß dasselbe soviel heißen solle, als examinare, et ad Exitum promovere seu perducere auch juristisch betrachtet wirklich bezweckt habe, dafür bürget, a) der in ältern Zeiten übliche Sprach-Gebrauch, nach welchem in die damals abgefaßten Geseze — viele aus fremden Sprachen, und hauptsächlich aus der lateinischen hergelehnte Worte, aufgenommen wurden; b) die Gewisheit, daß auch der Gesezgeber durch das Wort Execution mit Rucksicht auf das, was man oben §. VII. VIII.) schon ausgeführt hat, ohne Wiederspruch und offenbaren Verstoß gegen die Rechts-Analogie nicht wohl etwas anderst habe ausdrücken und bestimmen können; endlich c) der wörtliche Sinn der fraglichen Stelle selbst, da es heist: „Vor denen neun „die Hauptsache und Execution in

cution„ und insbesonder die Ausdrücke„

a) „ Dem Kläger die Execution schreiben„

„ erster Instanz gehöret" indem das „ Wort: Hauptsache im mindesten nicht von „ den folgenden: und Execution getrennt, und das Zeitwort: gehöret, auch keineswegs auf die beide Worte als getrennte Gegenstände, sondern als eine und die nemliche Sache blos in der einfachen Zahl gerichtet ist; so, daß man auch aus diesem Umstand, als Zusaz zum ganzen nicht ganz unschicklich schließen dörfte, wie durch diesen ungetrennten Sprach-Ausdruck nur ein und das nemliche Geschäft — ein vollständiges Verfahren — mehr im Geschmack einer, unsern Vorfahren so geläufig gewesenen rednerischen Weitläufigkeit, als eines damit besonders beabsichtigten Rechts-Ausdrucks zu Gunsten der Austrägen wirklich angezeiget, und verstanden werden wolle. — Uebrigens schreibt der allegierte Textor gegen den mit mir eine und die nemliche These vertheidigenden Blum, indem dieser letztere sich l. citat. zur Bestärkung seiner Gründe auf den leg. ult. de testibus und can. 2. destinct. 87. beziehet, folgendes: „ Cum — — et textus à „ Dn. Blum, ibidem citati plane verbum exequi „ non contineant, sed verbum EXCUTERE„ Mit welchem Fug dieses von ihm gegen Blum gesagt werden könne, sehe ich nicht ein: einmal ist in dem von Blum angeführten Kapitel des Wort Executio, ausdrücklich enthalten, denn es heist am Schlusse„

„ Ut adversus improbitates adversariorum suo-„ rum protecti, tuae EXECUTIONIS annisu „ noxia commenta non sentiant"

und in dem lege ult. de testibus, welches — obwohl man nicht weiß, ob damit das leztere in den Pandeckten, oder dem Kodex bezielet seye — dennoch wohl kein anderes als jenes aus den Pandeckten seyn kann, liest man ebenfalls das Wort „EXECUTOR" — Man-„ datis cavetur (heist es allda wörtlich) ut praesides „ attendant, ne patroni in causa, cui patrocinium

b) „ Daß die Kläger sollen dem Boten eine Exe-
„ cution geschrieben geben „ —

„ prestiterunt testimonium dicant, quod in EXECUTORIBUS negotiorum observandum est-" Dahingegen das von Textor angegebene Wort „ EXCUTERE „ in beiden Gesezstellen vergebens gesucht wird. Beide Blumische Allegaten, die auf dieses Rechtslehrers Behauptung „ in den Worten „ Deinde si hac correctione non admissa, vulgaris lectio retinenda, tamen statui opportet: „ praememoratum verbum EXECUTION ibi „ non denotare potestatem exequendi sententiam, sed examinandi causam, eamque ad finem perducendi „
unmittelbar folgen, sind aber wirklich so ungereimt nicht, da in beiden Gesezstellen durch die Redensart „ EXECUTIONIS ANNISU — und EXECUTORIBUS NEGOTIORUM " — verbunden mit dem übrigen Texte wirklich von nichts anderm, als einer wahren Sachvollendung, Geschäftsvollführung oder Beendung, die natürlich auch die Untersuchung in sich begreift, die Rede ist, welche im erstern dem Bischof Anestasius, an die Stelle der beiden unfähigen Maximus und Januarius, vom Pabst Gelasius aufgegeben ist; da hingegen im leztern Arcadius allen Geschäftsführern, gleich den Sachwaltern für ihre Klienten verbietet, in den Angelegenheiten ihrer Mandanten Zeugnis abzulegen. Endlich finde ich noch merkwürdig, was Zwirlein in der angeführten Note zur fraglichen Stelle des Konzepts pag. 205. über gedachte Stelle anführt:

„ Hieher gehört — sagt er — das statt des Worts „ Execution man entweder Exception „ lesen, oder es eine Gewalt die Cammer zu „ untersuchen und loszusprechen anzeigen solle"
und sich sodann ebenfalls auf Blum, und den von diesem Allegirten Can. 2. distinct. 87. beziehet: Wie aber für diese Auslegung sowohl bei Blum,

c) „ Alsdann soll solche Execution, und durch
„ wen die geschehen, in der Maas des Cam=
„ mer=Richters stehen " —

d) „ Mandat oder Proces, mit ihrer Verkün=
„ dung, oder Execution "

ebenfalls nicht den gewöhnlichen Sinn, einer in Vollzug zu sezenden Urtheil haben, und auch nicht wohl also ohne offenbar dem Inhalt, und dem in diesen Stellen abgehandelten Gegenstand zu nahe zu treten, verstanden werden können.

§. XXII.

Es kömmt noch zu allem dem hinzu, daß das 1623 auf Kaiserl. und Reichs Befehl verbesserte Konzept um ein merkliches jünger ist, als die Kam. Ger. Ordnung von 1555. — Daß bei näherer Uebersicht des ersteren, allda der in der K. G. Ordnung befindliche veraltete Text überhaupt sehr merklich verbessert worden, so zwar, daß dermalen die Konstruktion des fraglichen Abschnitts im Konzept, von jener der alten K. G. Ordnung, sowohl durch häufige Umänderungen einzeler Worte, als sehr merkliche Versezungen der Kommas, und Punkten, sichtbar verschieden ist. — daß aber

als dem von ihm angeführten Can. 2. und endlich in dem §. 14 des Konzepts selbst nur einiger Grund zu ersehen seye? begreife ich nicht: mir scheint dieselbe äusserst wiedersinnig oder räthselhaft, und gestehe daher freimüthig, daß ich bei dem Wunsch, Hrn. Zwirleins eigentliche Meinung fassen zu mögen, meinen Begriff durchaus gefangen gebe.

aller dieser Verbesserungen, und Umänderungen ungeachtet die bestrittene Stelle, wo es heist: Wer denen neun die Hauptsache und Execution in erster Instanz gehört,, durchaus vor wie nach in ihrem Urbild verblieben, und ohne den mindesten Zusatz eines einzigen Unterscheidungs, oder den Sinn abtheilenden Zeichens beibehalten worden! — Wie läßt es sich also wohl vernünftig glauben, daß in dem Augenblik, wo man von Reichswegen bemühet gewesen, das Gesez von den Schlaken des veralteten Styls, in welchem es abgefaßt war, zu reinigen, und somit verständlicher zu machen, daß man — sage ich — zu der Zeit nichts desto weniger den darin befindlichen fremden Sprach-Ausdruck „Execution„ ohne weiters stehen gelassen haben würde, wenn man nur in etwa gezweifelt hätte, ob dadurch nicht allenfalls, gegen die wahre Absicht eine blose Untersuchung, und Vollführung damit anzeigen zu wollen, vielmehr ein eigentlicher Urthels-Vollzug verstanden werden könne? — Sollte man nicht vielmehr im Fall den Austrägal-Gerichten ein so vorzügliches Recht nur in irgend einem Gesez wirklich ausdrücklich gestattet, und eigen gewesen — dasselbe nicht wenigstens im befragten §. des Konzepts deutlicher, und mit mehrerer Umsicht ausgedruckt haben? — Oder ist es wahrscheinlich, daß man sich damals bei dieser Verfassung um den logischen Sinne, um den wah-

ren Willen des Gesezes im mindesten nicht bekümmert habe? — Welche absurde Vermuthung wäre das? — und wie ungegründet überdem, da das Gegentheil längst durch die bekannte ausserordentliche Sorgfalt der Stände in allem, was nur auf die teutsche Gesezgebung, und ihre Anwendung Bezug hatte, durch das insbesonder von Kaiser und Reich schon in frühern Zeiten 34) bei ähnlich vorgenommenen Verbesserungen rühmlichst erprobte eifrige Bestreben, und noch daher ferner erwiesen ist, weil sich schon in allen, der K. G. Ord. von 1555, und dem fraglichen Konzept vorhergehenden Gesez-Stellen, wo von dem wah-

34.) S. R. Abschied zu Augsburg R. 1548. §. 36. da heist es:

„Und nachdem wir mit Churfürsten, Fürsten, „und Ständen, und der abwesenden Bottschaften, „auf etlichen hievor gehaltenen Reichstägen, für „hoch und nothwendig, nuz und gut angesehen, „alle Cammer Gerichtsordnungen, wie die „auf viel hiervor gehaltenen Reichstägen aufge„richt, geändert, gebessert, und erklärt „seynd, in eine lautere, verständige Ord„nung zu bringen: So haben wir demnach „alle Cammergerichts-Ordnungen, Besserungen, „und Aenderungen, wie die auf vielen hievor ge„haltenen Reichs-Tägen gemacht, geordnet, und „gestellet sind, nach aller Nothdurfft besichtigen, „und zur Erhaltung und Beförderung der Justi„tien, im Heil Reich, mit Rath und Bewilligung „Churfürsten, Fürsten, und gemeiner Stånd, auch „der abwesenden Bottschaften, etlichermassen än„dern, bessern, und in eine lautere gemeine „Ordnung bringen, verfertigen, und „ausgehen lassen."

ren Urtels-Vollzug die Rede ist, dieses immerhin nicht blos durch den allgemeinen complexen Ausdruck „Execution“ sondern entweder mit dem entscheidenden Zusatz „der Urtheil“ 35) ausgedruckt vorfindet, oder aber aus dem vorhergehend- und nachfolgenden Text deutlich zu ersehen ist, daß de Executione vera Sententiae die Rede sey!

§. XXIII.

Verbindet man mit allem diesem noch den, meiner Einsicht nach, in Bezug auf vorliegenden Gegenstand äusserst merkwürdigen Inhalt des 85. §. des Speierischen Reichs-Abschieds von 1570, *) und erhellet es daselbst insbesonder aus denen Worten:

35.) Es heist immerhin
„Execution der Urthel —
„Execution und Vollnstreckung der Urthel —
„Urthels-Execution „ und dergleichen“
Vid. O. C. de 1500 Tit. 11. —
R. Imp. de 1500. Tit. 11. —
R. Imp, de 1507. §. 26. —
O. C. de 1517 Tit. 1 §, 18. —
O. C. de 1521. wo schon Tit. 32. §. 9, die fragliche von den Austrägen handelnde Stelle des 14. §. des Konzepts eingerückt ist, und nichts destoweniger ist — was hier wohl zu bemerken — in dem unmittelbar vorhergehenden 31. Tit. § 1 welcher der Ueberschrift gemäß vom wahren Urtheils-Vollzug handelt, allenthalben nebst dem Wort Execution, auch der Beisatz „der Urthel„ — Vollnstreckung der Urthel„ — zu verlesen. —
R. Imp. zu Worms v. 1521. §. 27. 28.
O. C. de 1523 Tit. 7. §. 15. —
R. Absch. zu Augsburg v. 1548. §. 37. u. a. m. —

*) In H. v. Senckenbergs Sammlung 3. Theil pag. 298 und 99. —

„ da geordnet, welchermassen ꝛc. “ ganz überzeugend, und zwar in der Form einer feyerlichen Gesez = Erklärung, oder Gesez = Analyse, daß in dem fraglichen §. 14. des Konzepts von nichts anderst die Rede seye, als auf welche Art Prälaten Grafen, Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmäßige rechtlich belangen sollen, und diese Sache zum Schlusse gebracht werden möge: so zwar, daß man sich aus diesem Grunde — wie das die weitern Worte:

„ Wollen wir solchen Paß wei=
„ ters erklärt, und darzu Addirt
„ haben “

gleich deutlich anzeigen — von Kaiser und Reichswegen bewogen gefunden, den Austrägal = Gerichten die Versendung der Akten ad impartiales, als eine besondere, bisheran keineswegs im Willen des Gesezgebers, und folglich auch nicht im Sinne der fraglichen Stelle ausdrücklich gelegene Befugniß noch zusazweise zuzueignen, in welcher

„ In unsers Cammer = Gerichts = Ordnung, parte „ 2. tit. 4. vers. Zum Achten ꝛc. da geordnet, „ welchermassen die Prälaten, Grafen ꝛc. gegen „ Chur = und Fürsten oder Fürstmäßigen, vor „ derselben neun Räthen mögen mit Recht proce- „ diren, und mit Einbringung vier Schriften be= „ schliessen, wollen wir solchen Paß weiters „ erklärt, und darzu addirt haben, daß „ solche neun Räthe auch Macht haben sollen, die „ beschlossene Sach und Acten mit Bewilligung „ beider Partheyen, auf ein unpartheyische Univer- „ sität, um Verfassung des Urtheils, zu schicken, „ doch sollen sie das verfast Urtheil in ihrem selbst „ Namen eröffnen, und aussprechen. „

Hinsicht dieselbe dann auch in der Folge im 15ten §. des verbesserten Konzepts nachgerückt worden; so ist auch nicht der mindeste Grund mehr vorhanden, woher sich wohl mit denen angeführten Rechtslehrern, aus dem im 14ten §. des Konzepts vorkommenden Sinn „der Hauptsache und Execution„ auf eine, denen Austrägal-Gerichten in den Gesezen wahrhaft zugestandene, eigne vollziehende Urthels-Gewalt, nur irgend rechtlich schließen ließe!

§. XXIV.

Doch! es scheint, als hätten die gegentheiligen Schriftsteller die Schwäche ihres aus dem oft bemeldeten 14ten §. des Konzepts hergeleiteten Arguments doppelt gefühlet, indem sie bey der Vergleichung ihres Textes mit jenem des oben (§. XI.) angeführten 8ten §. des Konzepts 8. Titel 2. Theil *) zwischen beiden Gesezstellen einen Wiederspruch zu entdecken glauben, den sie jedoch

*) „Und so das Urtheil für den Kläger und „wider den Beklagten gesprochen, und davon „ordentlicher Weise nicht appelliret, auch der „Kläger in Zeit der Cammergerichts-Ordnung „vermöge des Urtheils nicht restituiret würde, „alsdann soll auf Ansuchen des Klägers und „gewinnenden Theils, durch das kaiserl. Cammergerichte auf gebührliche Exsecution bemeldeten Urtheils procediret und gehandelt, „und dem Kläger verholfen werden, in allermasse, als wäre solch Urtheil von gemeldetem „Cammer Gerichte ausgesprochen und ergangen."

ebenfalls wieder auf verschiedene Art zu heben suchen. Insbesonder ist Hr. Professor Mohl zu Stuttgardt, 36) welcher wegen der auffallenden Verschiedenheit dieser beiden Gesezstellen sich ebenfalls voranlaßet gefunden, über dieselbe zu commentiren, dabey zum Theil von ganz eigenen Ideen ausgegangen. Scharfsinnig sind sie meines Erachtens genug ausgeführt, aber überzeugen können sie, wenn man ihren innern Gehalt genau prüfet, unmöglich.* So bin ich zum Beyspiel mit ihm

36.) Benjamin Ferdinand Mohl, Versuch eines Systems der Gerichtsbarkeit des Kaiserl. Reichs Cammergerichts 2ten Theil, 3te Abtheilung § 256. — Tübingen 1791. — Dieses Werk erhielt ich erst da, als die erstern Bögen meiner Arbeit bereits abgedruckt waren, und ich — allen frühern Bemühungen ungeachtet — vor der Hand schon die Hoffnung aufgegeben hatte, zu selbigem zu gelangen. Dieses die Ursach, wenn sich in einigen der folgenden Paragraphen hier und dort Wiederhohlungen finden, die anderst ohne diesen dazwischen gekommenen Unfall, wohl leicht hätten vermieden werden können. —

*) Für diejenigen, welche H. Prof. Mohls System eben nicht gerade zur Hand haben, rücke ich dessen aufgestellte Argumente hier auszugsweise ein. Sie sind folgende:

a) „Um die Execution den Austrägen abzusprechen, könne man in den Worten des Gesezes die Particula Und unmöglich so gerade zu übergehen. Vielmehr müße man so lang als möglich bei den Worten bleiben.

b) „In allen Gesezen (W. Fr. Art 5. §. 56. J. R. Ab. §. 105. 116. 168.) und bei allen Gelegenheiten hätten die Stände ihre Rechte auf die Austräge reservirt, und gegen

einverstanden, daß die in der K. G. Ord. von 1555. und dem Konzept derselben 2 Theil Tit. 4. §. 14 in den Worten:

„ Die Hauptsache und Execution“ vorkommende Particula Und unmöglich so gerade übergangen werden könne. Aber dieselbe vollends übergehen, und sie auf den damit

---

„ die mindeste Einschränkung, die stärksten „ Protestationen eingeleget; folglich resultiere „ aus dem denen Austrägen zugeeigneten „ Executionsrecht kein Wiederspruch, und es „ existire keine Befugnis ihnen dasselbe recht„ lich abzusprechen “

c) „ Es seye unwahrscheinlich, daß der Ge„ sezgeber, den Austrägen das Recht der „ Execution hätte absprechen, und das K. G. „ weiter, als auf den Fall, wenn das Austrä„ gal-Gericht sie nicht bewirken könnte, da„ zu habe berechtigen wollen. Deutlich fließe „ dieses aus dem angeführten 8 Titel, 8ten „ §. der K. G. O. wo das Gesez ausdrück„ lich sage:

„ Das Cammergericht solle blos als„ dann, wenn der Kläger in Zeit der K. G. „ O. vermög des Urtheils nicht restituirt „ würde, die Execution der Urteil über sich „ nehmen, mit dem Grunde:

„ als wäre solches Urteil vom — „ Cammer-Gericht selbst gespro„ chen;

„ indem das Gesez unterstelle, daß der Klä„ ger der gewinnende Theil gewesen, und „ dessen Quelle der §. 21. des R. Absch. von „ 1521 (den Text S. §. 10. pag.40.) die Beding„ nis noch deutlicher ausdrücke, daß das „ Kammergericht blos auf den angegebenen „ Fall exequiren dörfe “ — Soweit dieser Achtungswürdige Gelehrte. —

eigentlich bezweckten Willen des Gesezgebers sowohl grammatisch, als logisch anwenden, sind meines Erachtens zwei wesentlich-verschiedene Dinge. Es handelt sich vom Verstande eines angeblich zweifelhaften Textes, und die Zweifel entstünden im vorliegenden Falle daher, weil das Wort Execution, mehrere Bedeutungen in sich fasset, und die vorhergehende Particula „ Und “ auf mehrere Theile des einen, und nemlichen Sinnes bezogen werden kann. Ohne daß man also nicht ausser denen, durch die Hermeneutik hauptsächlich bestimmten dreifachen Ambiguitäten eines Gesezes, in Bezug auf das fragliche, und mit blos abstrackter Beurtheilung desselben, zu denen voranges chickten zweien scheinbaren, nicht noch die drittere mögliche dahin hinzudenken mag, daß der ganze Sinn der befragten Stelle „

„ vor denen neun die Hauptsache
„ und Execution in erster Instanz gehöret “

überdem minder regulär, oder vielmehr gar nicht gehörig abgetheilet seye; und dabei nicht ferner annehmen will, daß das Wort: Hauptsache — um das Raisonnement der Austrägal Parthey zu begründen — schlechterdings nothwendig von dem folgenden Sinn: Und Execution, getrennt seyn müste; (§. XX. Nota 33.) in so lang ist es unwiedersprechlich, daß auch mit voller Anwendung der Particula Und, kein anderer sowohl grammatisch, als dialektisch-richtiger Sinn gefasset

werden könne, als jener, daß durch die ungetrennten Worte: Hauptsache und Execution denen Austrägen eine blos vollständige Verhandlung bis, und zum Urtheils-Vollzug, als terminus ad quem, und nichts weiter gestattet seye. Dafür bürget die Regelmäßigkeit des ununterbrochen fortlaufenden Sinnes bis zum Zeitwort „gehöret„ und die daher nothwendig resultirende Gewisheit des incorrumpirten, fehlerlosen Textes. —

§. XXV.

Es läßt sich demnach auf das zweitere Mohlische Argument **) ganz unbedenklich zugeben, daß die Stände sich in allen Gesezen, und bey allen Gelegenheiten ihre Rechte auf die Austräge vorbehalten, und überall gegen die mindeste Einschränkung derselben, die stärkste Protestation geäussert haben; allein ist durch derlei Reservation, als Vordersatz betrachtet, etwa auch die, von Herrn Prof. Mohl daher gezogene Konsequenz: daß folglich auch damit Ständischerseits den Austrägen die Execution vorbehalten worden, richtig? — Keineswegs. Die angeführten Geseze 37) enthal-

**) S. § pr. Litt. b.

37.) Westphäl Fr. Art. 5. §. 56.

„ Caetera in Aulico non minus, quam in Ca-
„ merae Imperialis Judicio privilegium primae
„ Instantiae, Austraegarum Jura *
„ — — — — statibus Imperii illibata sunto,
„ nec per Mandata, aut Commissiones — —
„ aut quovis alio modo turbantor "

* J. R. Absch. §. 105.

ten davon nicht das mindeste: hätten diese besondere Reservation aber nothwendig enthalten müßen, weil die in denen allegierten Gesezen auf das Jus primae Instantiae sich beziehenden Salvations Klausulen, nicht eben ausschlieslich und hauptsächlich für die Instanz der Austrägen, sondern auch zugleich zur Aufrechthaltung der, den Ständen gleich sehr am Herzen gelegenen Gerichtsbarkeit, ihrer gewöhnlichen Reichsständischen Instanzen eingerückt

---

„ Benebens sollen Cammer-Richter, Praesiden-
„ ten, und Beysitzern bey Administration der heilsa-
„ men Justitz — — — die erste Instantias und
„ Austräge bei Erkennung der Processen fleißig
„ in acht nehmen, was dargegen vorgangen, wie-
„ der abthun; fürs künftig die Violatores derglei-
„ chen ersten Instanzien mit geziemender Straff
„ pro arbitrio Judicis ansehen. “

§. 116. —

„ Dabey wollen wir, auf der Ständen Suchen und
„ Erinnerungen, Uns inskünfftig mit Ertheilung der
„ Privilegiorum de non appellando — — —
„ — — und mit Concession der Privilegien er-
„ ster Instanz, oder sonderbarer Austrägen auff
„ diejenige, welche dieselbe bisher nicht gehabt, oder
„ hergebracht, förters an uns halten. „

§. 168. —

„ Was dann Chur-Fürsten und Stände, und
„ der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesand-
„ ten, gesucht und gebetten, daß die primae In-
„ stantiae und Austräg bey unserm Kaiserlichen
„ Reichs-Hoffrath hinfort nicht weniger, als bey
„ dem Cammer-Gericht stricte observirt werden
„ mögten: da haben Wir, seither Unserer angetret-
„ tenen Kayserlichen Regierung, solche Privilegia
„ allezeit gnädigst beobachtet, dasselbe auch weiters
„ zu thun vorermeldeten Unserm Reichs-Hoff-
„ Rath ernstlich und gemessen eingebunden “

worden; und weil ein Theil der angezogenen Gesezstellen überdem offenbar den Grundsaz anerkannt hat: daß die Austrägal-Materie einer strengen Auslegung unterworfen seye, und daher die bey jedem Gesez sonst ohnehin eintretende Regel:

„ultra expressa non licet argumentari" dahier noch um so wesentlicher in Anwendung kommen müste. Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen, aus der Protestation der Stände, wider die mindeste Einschränkung der Austrägen, hergeleiteten weiteren Folgerungen. Auch diese können gleich wenig zugegeben werden, wenn man erwäget, daß die Austrägen, als besonderes Privilegium auch ohne Executionsrecht allerdings bestehen; daß das Recht der Privilegirten Instanz, die sagenannte Exemptio fori — welche dem Ur-Ursprung der Austrägen, und der wahren Absicht des hohen Adels in Teutschland gemäß, bekanntlich doch des leztern Haupt- und einziger Zweck gewesen — auch ohne besondere Vollzugs-Gewalt völlig, unbeeinträchtiget ausgeübt werden kann; und wenn man weiters erwäget, daß ja die von den Reichsständen, bey anderweitig in Frag befangenen Gerechtsamen eingelegte Protestationen, wirkliche Erfolge, und solche Wirkungen gehabt, 38) daß sie als wahres Resultat der

38.) Z. B. Die Protestationen der Stände gegen die durch die Kaiser von ihnen in Spoliensachen überhaupt angesonnene gänzliche Begebung der Austrägen, wovon aber das Resultat vielmehr jenes gewesen, daß die Stände sich derselben bey gemeinen

eingelegten Protestation, den Gesezen ausdrücklich einverleibet wurden; aus welchem leztern sich also im Gegensaz wohl richtig schliesen läßt, daß alle und jede von den Ständen, gegen die mindeste Einschränkung der Austrägen eingelegte feyerliche Verwahrung — in so fern dieselbe das Executionsrecht, als Jus specialissimum ausdrücklich 39) mit begriffen — in die Klasse simpler Protestationen zurückfallen, die dann bekanntlich auch in dieser Eigenschaft, ihren lezten Werth verlieren müßen, weil dabey noch überdem, eine sich immer gleich gebliebene entgegengesezte Praxis und Observanz, wirklich eingetreten ist! — Es kömmt also in vorliegender Sache nicht soviel darauf an, ob durch das den Austrägen von Hrn. Prof. Mohl zugedachte eigene Executions-Recht, wirklich kein Wiederspruch entstehe, sondern es handelt sich vielmehr davon, daß dasselbe ihnen durchaus nirgend-

---

schlechten Entsezungen nur etlichermassen begeben, und in etwa solche eingezogen haben, wornach solches auch in dieser Art in der Folge ausdrücklich, und unumwunden den Reichsgesezen einverleibt wurde.
Ord. Cam 2ten Theil Tit. 8. § 1. 2. R. Ab. zu Augspurg von 1548 § 38. — Konzept der K. G. O. 2. Theil 8 Titel pr. et § 1. —

39.) Ich fande diese Parenthese nothwendig, weil Hr. Professor Mohl blos von genereller Protestation der Stände gegen die mindeste Einschränkung der Austräge spricht, aber über das, Ständischerseits bey dieser Protestation besonders ausdrücklich mit begriffen gewesene eigne Executions Recht, kein dahin sprechendes Gesez angeführet hat.

wo verliehen ist! — oder wäre es villeicht — um einmal mit gleicher Folgerung voran zuschreiten, und ohne Rücksicht auf die bei den Austrägen besonders eintretende strenge Auslegung — wohl minder vereinbarlich, daß denen Austrägen nicht auch ohne spezielles ausdrückliches Gesez, das Recht der Versendung der Akten ad Impartiales zukäme, wenn sie anderst die auswärts eingelangte Sentenz hernach als die ihrige anerkennen, und verkünden wollten? — und doch zeigt uns die Reichsgerichtliche Legislation augenfällig, dasi sie dieses Recht ursprünglich, und ihrer besondern Natur uach nicht hatten, sondern dasselbe ihnen erst in der Folge zusatzweiße, bestimmt, und ausdrücklich ertheilet wurde! — 40)

§. XXVI.

Sobald übrigens — was den 3ten Mohlischen Einwand 41) betrift — die Austräge ihrer Natur, und ihrem Ursprung gemäß eine ganz eigne Gerichtsbarkeit ausmachen, welche eben auch seit Maximilians Zeiten, in ihre gewisse Gränzen eingeenget ist, auch eben in diesem Fürsten keinen sonderlichen Begünstiger ihrer Existenz fand; und wenn endlich bei dieser Eifersucht der Kaiser von einer, und dem Bestreben der Stände, ihre alte Belangungsart so viel möglich beyzubehalten, von

---

40.) S. den §. XXIII in der Note sub aster. in extenso eingerückten Speyerischen R. Absch. von 1570 § 85. —

41.) S. §. XXIV. sub Aster. litt. C. pag. 62.

der andern Seite, die dahin einschlägigen Geseze den Austrägen nur nach uud nach einige Erweiterung ihrer Gewalt gestatten, und diese Erweiterung genau ausdrücken, dahingegen aber von einem den Austrägen verliehenen eigenen Executions-Recht, durchaus nichts erwähnen, so kenne ich keine stärkere Beweggründe, welche bey diesem Verhältnis der Sache uns wohl bestimmen könnten, einzig und allein bey dem Geseze fest stehen zu bleiben; und dagegen alle in diesem Fall ohnehin nicht statt habende Folgerung des wahrscheinlichen, gänzlich bey Seite zu sezen. Indessen muß ich gestehen, daß wohl nie ein Gegenstand als der fragliche, mehrere Veranlassung dargeboten, auch den Vernunftschlüssen einigen Raum zu geben: und vergesse dabei — was mich vielmehr an Hrn. Prof. Mohls System so sehr gefreuet hat — gewis nicht, daß derselbe seine bündigen Vernunftschlüsse, auch überdem von Gesezen begleiten läßt. —

XXVII.

Ob es wirklich aus dem von ihm angeführten 8. Titel, 8. §. der K. G. O. fließe, daß das Kammer-Gericht blos alsdann die Execution der Austrägal-Urtheile zu bewirken berechtiget seye, wenn die Austrägen dieselbe nicht selbst vollziehen können? — und ob diese Bedingnis, als ausschließende Kondition, noch durch den von ihm als Urquelle weiters angezogenen §. 27 des R. Absch. von 1521, deutlicher bestätiget seye? — sind die

nächsten Fragen, welche sich aus Hr. Prof. Mohls weiteren Behauptungen entwickelen; die ich aber wieder nicht anderst, als gerade zu verneinen kann.

§. XXVIII.

Ich nehme wieder mit demselben an, daß das Gesez — wie auch in der That — den Fall unterstellet, daß der Kläger der gewinnende Theil gewesen; der Beklagte und Succumbent habe von dem wieder ihn gesprochenen Urtheil nicht appelliret, auch seye der gewinnende Theil in Kraft dieser, zu seinem Vortheil erlaßenen Austrägal-Urtheil, nicht restituirt worden; — ist es dann an dem, und sagt dieses das Gesez ausdrücklich, daß das Kammer-Gericht blos alsdann — und anderst nicht — die Execution der Urtheil über sich nehmen solle? — — keineswegs. — Das Gesez giebt nichts mehr, und nichts weniger als die Fälle an, wannehr der Vollzug der Austrägal-Sprüche eintreten, und vom Kammer Gerichte vollzogen werden solle. Oder läßt es sich wohl mit Ansicht des R. Absch. von 1495 — *

*) §. 28. — Doch soll kein Parthey die Appella-
„ cion für Unser Künigklich oder Kayerlich Cam-
„ mer Gericht benommen oder abgestellt
„ seyn, — welche angenommen werden sollen „
„ §. 30. — —
„ Und soll yedem Theil zugelassen sein, ob Er
„ sich mit gesprochnen Urtail beschwärt bedeucht,
„ daß Er sich an Unser Kunigklich oder Keyserlich
„ Maj. Cammer Gericht beruffen und appel-
„ liren möge, laut des Artikels von dem Appel-
„ lacion obgemelt, des Klagers halber, ohne Un-

denken, daß lezteres eher würde exequiren können, als bis dahin vom Beklagten wieder diese Urtheil nicht ordentlicherweise appelliret worden, und folglich diese in die volle Rechtskraft übergegangen? — (1ter Fall des Gesezes) oder daß es von Seiten des Kammergerichts, auch dann noch einer Hilfs-Vollstreckung bedörfe, wenn von dem Spolianten, das Spolium dem gewinnenden Theil auf die blose Austrägal-Urtheil ohne weiters wieder erstattet, und vom Unterliegenden, der ihn sachfällig erkannten Sentenz durch Restitution des Klägers auf der Stelle, oder wenigstens in der durchs Gesez bestimmten Zeit, Genügen geleistet worden? (2ter Fall des Gesezes) — Nirgendwo ist es aber gesagt, daß ausserdem, in denen so eben entgegengesezt angeführten Fällen, das Kammergericht die Execution der Austrägal-Urtheile nicht allein, und ausschliesend bewirke; und noch weniger kann es daher dabei erlaubt seyn, dem Texte des Gesezes, das darin nicht ersichtliche Wort b l o s hinzusetzen; weil auch die Austrägen, — im Fall statt des Kammer-Gerichts sie viel mehr durchs Gesez beauftragt erkläret würden, die Urtel zu vollziehen; — doch auch dann selbst nicht dazu befugt wären, wenn von ihrem Ausspruch entweder appellirt worden, oder aber diesem, von dem verlezenden und sachfällig erklärten Theil sogleich,

---

„ gnad unnd ohn Verhinderung des Churfürsten,
„ Fürsten oder Fürstmäßigen, und mennigkliches
„ von seinen wegen."

oder noch in termino gebührende Folge geleistet worden wäre. Ueberhaupt scheint Hr. Professor Mohl auf das im Texte vorkommende Wort alsdann, ein allzugroßes Gewicht zu legen: Durchgehet man aber die Texte, und Konstruktion anderer Geseze, sogar die anderwärts im nemlichen Titel befindlichen Absäze, so wollte damit nichts bedeutenders ausgedrückt werden, als auch durch das bei jeder Schlußrede häufig vorkommende Wörtchen „So" — durchgehends verstanden wird; — wo nicht, so müste es überdem erlaubt seyn, das von ihm zu seinem Gegensaz benuzte Wort: blos „ auch allen in andern Gesezen und Paragraphen, mit dem Wort alsdann anfangenden Schlußsäzen, ohne weiters — im Sinne wenigstens — hinzuzusezen! — Wer sieht aber nicht ein, daß ein solcher Zusaz, wie der befragte — ob gleich ich mich wohl selbst bescheide, daß mittels desselben die Sache leicht, und allenfalls mit dem fernern „ und sonst niemalen" noch leichter ausgemacht wäre — wirklich zu wichtig seye, als daß man nicht auf den unveränderten Worten des Textes fest beharren sollte; — und was würde auch wohl im Gegenfall aus unsern Gesezen werden! —

Ausser diesem, ist aber die weitere Stelle des gedachten Gesezes:

„ in aller Masse, als wäre solch
„ Urtheil von gemeldetem Cam-
„ mergerichte ausgesprochen und
„ ergangen"

offenbar für die disseitige Behauptung: indem durch dieselbe — weit entfernt, daß sie nach der Meinung des Hrn. Prof. Mohl eine sogenannte Grund Ursache enthielte — nichts weiter gesagt ist, als daß die in solchen Fällen, durch die Austräge erlaßenen Urtheile, vom Kammergericht, auf die selbige Weise, als andere, von diesem eigends gefällete, vollzogen werden sollen.

§. XXIX.

Auch der 27te §. des Reichs-Abschieds von 1521, ist jene Quelle im mindesten nicht, aus welcher eine noch bestimmtere Bestättigung für Hrn. Prof. Mohls Behauptung, ungezweifelt herfließen könnte. — (§. X.)

Dieser Paragraph, ist bei weitem nicht als eines der im Jahr 1521 besonders erlaßenen Gesezen anzusehen. Schon im 7ten §. des Reichs Abschieds zu Freyburg von 1498 *) hatten die Legislatoren das nemliche bestimmt, und weil es allda zu Ende heist „

„ Wie dann das der Artickel in der
„ Handhabung zu Wurms aufgericht, ver-
„ leybt, weiter inhelt und begreyfft "

so dörfte — wenn hier von einer Quelle die Rede ist — diese vielmehr in Vereinigung des leztern Reichs-Abschieds mit jener Handhabung zu Worms 42) aufzusuchen, und in so fern daraus

*) V. Senckenbergs 2. Theil der R. Absch. pag. 41 —
42.) Von 1495 §. 1. — bey v. Senckenberg. Tomo 2. pag. 11. —

etwas auf die unterliegende Streitfrage eindienendes zu folgern wäre, solches wieder aus der unumgänglich nothwendigen Vergleichung dieser beiden Gesezstellen, mit jener des ebenfalls dahin relatirenden spätern, und die obigen Geseze näher bestimmenden Landfriedens zu Augsburg, 43) zu schöpfen seyn. — Man mag aber nun diese Geseze durchgehen wie man will, so unterstellen einmal dieselbe keineswegs so deutlich den Fall, daß eben das Austrägal Gericht schon selbst, einen vergeblichen Versuch zur Execution gemacht habe. Vielmehr dörften dieselbe, was diese leztere betrifft, aufs äusserste, und mit Rücksicht, daß das eigene Vollzugsrecht des K. R. Kammergericht niemals einigem Zweifel unterworfen gewesen, dahingegen aber das Recht, gleich befehlsweise voranzuschreiten, immerhin ausser der Macht der Austrägen gelegen (§. XII.) auch weit konsequenter zu erkennen geben, daß das Kammer-Gericht so wohl zum Vollzug seiner eigenen, als der von den Austrägen erlassenen Urtheilen Versuche gemacht, aber — so wie sich dieses auch ganz wohl mit dem, damals überhaupt so unruhigen und an Subordination völlig ungewöhnten Zeitalter vereinen läßt — damit nicht habe auslangen können. Vorzülich bestättiget sich dieses noch, wenn man den Schlus des ersten §. des R. Absch. von 1495 — und das Ende des 2ten §. des Landfriedens von

43.) Von 1548. Tit. 29. §. 2. (§. 10 Nota 18.)—

1548, mit dem auf den 27. Paragraph des R. Absch. von 1521, unmittelbar folgenden acht und zwanzigsten 44) zusammenhält, wornach sich sodann aus dem ganzen ergiebt, daß es sich allda blos, und hauptsächlich von denen durch das K. R. Kammergericht erkannten, und eingelegten Executionen handelt, zu deren gänzlichen Erledigung endlich im Nothfall weitere zweckmäßige Maasreglen bestimmt werden. Das Kayserliche Reichs Kammer Gericht soll exequiren, nicht die Austrägen: Jenes soll die Acht (ein Theil der Execution) erkennen, 45) die desfallsige Executorialen zu erlaßen, und die Vollstreckung der Acht Kurfürsten und Ständen zu gebiethen haben, 46) nicht diese: Das Kammergericht soll endlich, wo es vonnöthen dem Reichs Regiment, der fernern Execution halber, die Anzeige machen, nicht aber die Austrägen! Von einem eigentlichen Noth-Vorstand, und einer endlichen Dazwischenkunft des K. Gerichts für den blos einzigen Fall, wenn die

44.) Würde sich auch begeben, das gegen ei-
„ nen mächtigen Gewalt, der weder acht noch
„ Bann fürchten oder ansehen wolt, ferner EXE-
„ CUTION, und Vollnstreckung der Urtheil
„ noth seyn würde: darum soll unser Cammer-
„ Gericht unsern Stadthalter und Regiment an-
„ suchen, die sollen darinn mit Rath und Hülff
„ der Stände des Reichs, ferner nothdürfftige
„ EXECUTION der behaltenen Urtheil ver-
„ helffen.“ —

45) K. G. O. von 1495. § 23. —

46) Citirte K. G. O. d. l. und das Konzept der K. G. O. 3. Theil 58. Titel im Eingang. —

Austrägen bereits vorläufige eigene Versuche der Execution gemacht, und damit nicht zu Stande gekommen, können diese Geseze aber um so weniger handlen, weil dieselbe nur allzuklar zu erkennen geben, daß selbst das Kayserl. Reichs Kammergericht, aller der ihm zugeeigneten vorbemerkten Gewalt ungeachtet selbst oft in dem Fall gewesen, 48) die vereinte Kraft des Reichs, zur Manutenenz: und Befolgung seiner Urtheile anzurufen! — War das damals oft die Lage des K. R. Kammergerichts, was hätte also wohl dessen Dareinlegen bey den Austrägen fruchten können? — oder soll villeicht dieser von Hrn. Prof. Mohl gebrauchte Sprach-Ausdruck in Hinsich dieses höchsten Gerichts, blos in dem einzigen unbedeutenden Prä-

---

47.) Beyspiele älterer Jahrhunderte liefern uns der R. Absch. zu Worms von 1497. §. 7. — Der Reichs-Abschied zu Freyburg von 1498 — § 52. und 53. — und der R. Absch. zu Augsburg von 1500 Art. 39. 40. — allwo Abt und Convent zu Weissenburg, wieder den Ritter Hansen von Trot, — Veit von Wallenrodt, wieder Philipp von Gutemberg — sodann Cunz von Tottenheyn gegen Arnold von Rosenberg, wegen bereits fruchtlos vom Kammergericht erkannter Acht, und Oberacht von selbigem zur fernern Execution an Kaiser und Reich verwiesen wurden, und dieser Remission gemäß auch den fernern Urthels-Vollzug nachsuchten.

Hr. Prof. Mohl behauptet das nemliche noch überdem sogar stillschweigend mit unter von den heutigen Zeiten, da er sagt:

„ Achtet man doch selbst auf die Reichsge-
„ richtlichen Urtheile so selten! Wie sollten
„ die Befehle eines Austrägal Gerichts die große
„ Folge, und ein solches Gewicht haben? —

rogativ, der vom Kammergericht für die Austrägen zu machenden Anzeige — wenn dieselben mit ihrem eigenen Executions-Versuch nicht zu Stande gekommen — bestehen? — Auch das vereinigt sich nicht, und um so weniger, da die Geseze im unterstellten Fall das nemliche Recht auch dem beschädigten Theil ohne weiters zugestehen! —

§. XXX.

Wenn aber Hr. Prof. Mohl noch ausserdem glaubt „ daß die Austrägen, von der einen Seite selten so mächtig sind, um ihre Urtheile „ zur Execution bringen zu können, und daß „ es von der andern meistens mehreren Fürsten daran gelegen seye, ein Austrägal-Urtel „ nicht exequiren zu lassen, so daß man wegen „ des erstern Umstandes blos gezwungen seye „ f a st immer an die Reichs-Gerichte zu gehen, und es in Betracht des leztern sich leicht „ erklären lasse, warum die Reichs-Gerichte „ in den m e i s t e n, ja v i e l l e i c h t in a l l e n „ F ä l l e n die Execution besorgen müsten " so befasset er uns, meiner Einsicht nach, schon wieder mit neuen Hypothesen, und raumet überdem noch dabey etwas zu viel ein:

Denn, sind die Austrägen — wie er behauptet, nur s e l t e n so mächtig, daß sie ihre Urthel eigends vollziehen können, so unterstellet dieser Saz die Gewisheit, daß sie es doch zuweilen

sind und waren; und warum benutzen sie dann ihre Gewalt nicht, wenn sie ausser dieser auch das unbezweifelte Recht dazu haben? — warum behaupten sie dieses Recht nicht? — sie, die sie sich, wie Hr. Prof. Mohl ebenfalls bemerkt, bey allen Gelegenheiten, und zu allen Zeiten ihre Austrägal-Rechte feyerlichst reservierten, und wieder die mindeste Einschränkung derselben förmlich protestirten? — Haben aber — wie er vorgiebt — die meisten Fürsten ein besonderes Interesse dabey, die Austrägal-Urtheile nicht exequiren zu lassen, welches wohl doch so allgemein nicht zu behaupten seyn dörfte — so erblickten wir doch in dieser Maxime, statt einer entscheidenden Probe für die Austrägal Befugnis, vielmehr nur ein bloßes Nachbild ehemaliger Justizlosen Zeiten, und es würde uns überdem dabey blos die traurige Rückerinnerung ins Andenken zurückgebracht, wornach die Austräge — man betrachte sie nun in welch immer für einer Eigenschaft — schon damals nicht sonderlich qualifizirt gewesen 48) ein Recht solcher Art wie die Execution — diesen ersten und wichtigsten Grund-Pfeiler der Justiz — wirklich zu überkommen! — Niemals kann aber eigne Schwäche der Austrägen es einzig erwirken, und facktisch veranlaßet haben,

48.) Hätte der würdige Kaiser Maximil I. dieses nicht schon eingesehen, wo mögten dessen auf die völlige Eliminirung dieser, mit dem eigentlichen Begrif eines R. R. Kam. Gerichts so auffallend kontrastirenden Kompetenz einzig abgezweckte Bemühungen, wohl anderst hingezielet haben? — —

daß, weil dieselbe ihr eigenes Recht nicht in Ausübung bringen können, das Kammergericht in den meisten, oder gar in allen Fällen die Execution ihrer Urtheile habe übernehmen müßen. Erst dann — und eher nicht — könnte dieser Grund zu ihrem Vortheil dienen, wenn die eigentliche Quaestio Juris für sie entschieden, und dabey ferner ausgemacht wäre, daß ihnen auch zu diesem Zweck alle, und die nemliche Gewalt, und Verfahrungs Art in den Gesezen ganz unbestritten verliehen wäre, deren sich die höchsten Reichs-Gerichte nach diesen Gesezen zu bedienen ausdrücklich berechtiget sind, und wodurch eben diese lezteren, als wahre Represen- tanten des Kaysers, und der Stände den unverkennbarsten Beweiß der, auf ihnen allein beruhenden Macht Vollkommenheit an Tag legen.

§. XXXI.

Der Landfrieden von 1521 zeiget also keineswegs den unfehlbaren Gesichtspunkt, in welchem man das den Austrägen theoretisch unstreitig zustehende Executions Recht, so sonnenklar erblicken könnte: — darum, und weil diese angebliche Theorie auch noch nie so fest gestanden, daß nicht eine verjährte Praxis sich in ihrer wirklichen Uebung von einer entgegen gesezten-verläßigern, als Baßis versichert gehalten, mag es wohl auch mehr als wahrscheinlich gekommen seyn, daß Männer, wie v. Ludolf, Deckherr, und andere, sich auch nach fleißigster Beherzigung, der in den Reichs-Gese-

zen über die Austrägen vorliegenden Theorie, von einem aus dieser für erstere resultirenden Executions-Recht, eben wenig überzeugen konnten. 49)

§. XXXII.

Noch andere Rechtslehrer, welche den zwischen dem 14. §. des Konzepts Vers. Zum achten, und jenem des 8ten §. 8ten Titels im 2ten Theil daselbst anscheinend vorliegenden Wiederspruch nicht minder zu beseitigen bemühet sind, gehen endlich dabey wieder von andern Prinzipien aus, indem sie

49) Wenn es übrigens wahr ist, daß — wie Hr. Prof. Mohl §. cit. pag. 269 behauptet — die ältere Kameralisteu bei der Untersuchung vorliegender Frage mehr auf die Praxis, als die reine Theorie gesehen, so glaube ich dennoch, daß der würdige Ludolf, dessen allzugroße Kürze ich zwar schon in manchen Stellen seiner Commentation, und auch bey jener, auf den gegenwärtigen Gegenstand sich beziehenden nicht minder bedauerte, obigen Vorwurf wenigstens nicht verdienet habe. Schon blos vermuthen, läst sich solch ein Versehen von einem Manne wie Ludolf nicht,: — ob aber das übrigens anerkannt-Verdienstvolle Werk dieses Gelehrten auch sogar die obige Behauptung vollends zernichte? — seye jenen überlaßen, welche ausser seiner Beysitzers Qualität, auch noch jene des Richters berucksichten wollen. — Am wenigsten glaube ich überdem, daß Hr. Prof Mohl bey dieser, sich über die Kameralisten erlaubten Kritik, eben alle ohne Unterschied einbegriffen habe: Auf allen Fall verdient Deckherr, welcher bey Untersuchung der Gründe für und darwider die von Hrn. Prof. Mohl aufgestellte Argumente schon zum Theil, obgleich nicht mit Anführuug der nemlichen Geseze angemerket hat, davon billig ausgenommen zu werden. —

vorgeben, als seye im erstern Texte von der Regel die Frage, nemlich: daß die Hauptsache und Execution vor die Austrägen gehören, im leztern aber blos von der Ausnahme; weil es sich alda von einem eigentlichen sogenannten Spolio handele! Kein Zweifel, daß wenn diese Distinktion bestünde, damit auch ihr beabsichteter Grundsaz: wie der Regel nach, und in gewöhnlichen Fällen den Austrägen die Execution zukomme — nicht weniger zugleich gegründet wäre —

§. XXXIII.

Allein, obgleich uns wohl schon die Geschichte belehret, daß die Reichsstände in Spoliensachen gegen den Wunsch und die Bemühungen der Kayser, welche gern gesehen, daß erstere sich darin der Austräge gänzlich begeben hätten, vielmehr unter Spolium, Simplex et qualificatum unterschieden, und nur bei denen lezteren — weil daselbst gleichsam vom Landfriedensbruch gehandelt wird, — die vollkommene Reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit in allem anerkannten; so sehe ich dennoch im mindesten nicht ein, wie von ein und anderm Kameralisten aus eben dieser Abtheilung in spolium simplex et qualificatum ausser der durch die Reichs-Geseze bestimmten Wirkung: 50) daß in beyden die Austräge gar nicht eintreten können, in so fern

50) O. C. Parte 2. Tit. 8. —

nur das Spolium simplex auch von der Art ist, daß dasselbe sich zu einem unbedingten Befehl z. B. auf die 4 Fälle eigenschaften läst, dahingegen ausser diesem Fall, sobald sich noch in spolio simplici einige Rechts-Einreden denken lassen, die Gerichtsbarkeit der Austrägen ausdrücklich gegründet ist, 51) daß — sage ich — ausser dieser einzigen Wirkung, um auf diese Art den 8ten §. des 8ten Titel des Konzepts mit dem 14ten des 4ten Titels zu vereinigen, noch die weitere dahin gefolgert werden könne: daß in ersterer Stelle von der Regel, in lezterer aber von der Ausnahm die Sprache seye! —

§. XXXIV.

Untersuchet man den §. 8. des Konzepts Tit. 8. so ersiehet sich, daß derselbe von einem einfachen Spolio spreche, so wie dieses mit Gegeneinanderhaltung der vorhergehenden Absäze, und insbesonder des §. 6. wo es heist „

„ und sollen die Niedergesezten in sol-
„ chen Sachen gemeine Spolia be-
„ langend ꝛc.

ganz unverkennbar ist. Haben sich nun gleichwohl die Reichsstände bey solchen gemeinen Spolien—

---

51) Als natürlicher Grundsaz des Spolii qualificati ist hier nur von Privativer Verlezung die Rede, wobey der Regel nach keine ohnbedingte Befehle erlassen werden können. Allen bedingten Befehlen stehen aber die Austrägen im Weege. Roding ff. Cam. Lib. 1. Tit. 12. §. 7. —

obschon doch auch mit Einschränkung — 52) die Austrägen, und somit die Beurtheilung der Sache vorbehalten, so bliebe nichts destoweniger der Vollzug der Urtheil den höchsten Reichs-Gerichten ausschlieslich überlaßen, so wie in andern gewöhnlichen Austrägal-Strittigkeiten, wo dieselbe bey den H. R. Gerichten nachgesucht wird, und dieses Recht von leztern bis heran so zu sagen in einem immerwährenden Besiz ausgeübt worden. An und für sich ist also das den H. R. Gerichten ausschlieslich zustehende Jus exequendi sententias austraegales, im mindesten nicht auf die Materie von Spolien, als Ausnahm gegründet; weil man schon überhaupt nachgewießen hat, daß eine solche Befugnis den Austrägal-Gerichten nirgendwo weder durch Gesez, noch durch Observanz zugestanden worden; und weil es überdem offenbar zu Tage liegt, daß auch gemeine Spolia, in so fern dieselbe nicht anderwärts zu einem Mandato s. c. qualifizirt werden können, 53) zum wenigsten in Ansehung des alsdann den H. R. Gerichten ebenfalls ausschlieslich zustehenden Urtheils-Vollzugs,

---

38) Die K. G. O. Tit. 8. §. 2. und das fragliche Konzept §. 1. enthalten daher auch den Ausdruck: „etlichermassen begeben“

39) Können sie dazu qualifizirt werden, so hören die Austrägen vollends auf, weil die Gesezgebung, welche den Mandats-Prozes näher bestimmt, und diesen in die Ordnung brachte — der R. Ab von 1594 — jünger als die K. G. O. ist, die in causis Spolii simplicis die Austrägen vorbehielte, folglich jener, dieser derogiret. —

54) in die Natur und Eigenschaft gewöhnlicher Austrägal-Verhandlungen zurucktreten. — Dem Argument der Gegner fehlt es also an einem gegründeten supposito: mangelt es da, wie könnte dann wohl nur bey beiden Stellen des Konzepts an einen Schein des Wiederspruchs, und also an eine notwendige Vereinbarung der Texte gedacht werden? 55.

§. XXXV.

Ausser dem aber, und ohne Rucksicht auf die vorliegende Gewisheit, wornach das den H. R. Gerichten ausschlieslich zustehende Recht die Austrägal-Urtel in Vollzug zu sezen, theils aus deutlichen Bestimmungen, theils aus der Analogie der Reichsgeseze vor Augen liegt, läst sich übrigens von dem, daß in Spoliensachen die Execution der Austrägal Urthel denen H. R. Gerichten ausdrücklich aufgetragen wird, eben so wenig ein Schlus auf die gewöhnlichen Austrägal-Strittigkeiten machen, und daher folgern: daß also, weil sich bey jenen die Geseze nicht so bestimmt ausdrücken, der Vollzug der Urthel denen höchsten Reichsgerichten nicht, sondern den Austrägen mit der Verhandlung der Hauptsache

54) Hier ist blos de Jure exequendi als These, nicht aber de modo die Rede.

55) Ueber diese Materie ist noch nachzusehen Recess Imp. 1548. §. 38 Hahn (Joh. Phil.) diss. de eo quod jnstum est in causis spolii simplicis. et an in iis obtineant Austraeg, ad concept. ord. Cam. P. II. Tit. 8. Moguntiæ 1752 — 4. —

zukommen müße; indem diese Folgerung — ihr unschlusmäßiges abgerechnet; — an und für sich schon darin zu weit gienge, weil ein Gegenstand des Gesezes wohl deutlicher abgefasset seyn kann, als der andere, ohne daß deshalb gerade behauptet werden könne, daß das minder wörtlich-deutliche Gesez über den fraglichen Gegenstand auch logisch gar nichts, oder doch nichts günstiges, für diese oder jene Befugnis enthalte. Zumalen wenn das minder ausdrückliche eines solchen Gegenstandes, wie des in Frag befangenen, aus der Geschichte, dem uralten Sistem seines rechtlichen Umfangs, und dessen sich bis in jüngere Zeiten observanzmäßig fortgepflanzten unabänderlichen Bestand, ergänzen und also mit dem wahren Geiste der Legislation verbinden läst; von der andern Seite aber auch die Austrägen — welche die Kayser schon an sich und überhaupt, als ein wahres Gebrechen des teutschen Staatskörpers, und als eine schwache Stüze des sich aus den traurigen Zeiten der Befehdungen hervorgeschwungenen teutschen Justizweesens betrachtet, bereits mehrmalen aufheben wollten — so viel möglich in Schranken zu halten, und daher alle, dem Ansehen der reichsgerichtlichen, nnd der teutschen Staats-Verfassung gefährliche Ausdehnung 56) nothwendig vermieden werden muß. —

56) Consil. Tubing. Tomo 8. Conclus. 39. N,° 32. pag. 297. —
De Borié, in diss. Jus ac modus procedendi in Causa litigiosæ possess. §. 25. pag. 15. —

§. XXXVI.

Damit stimmen nicht allein die meisten neuern Schriftsteller überein, 57) sondern der von den Gegnern seiner Deutlichkeit wegen 58) besonders angezogene Deckherr, 59) bekräftiget — nachdem er sich mit der Voraussetzung aller verschiedenen Meinungen viele Mühe gegeben — zwar ganz unschlüßig — um sich aber zu etwas zu bestimmen — am Ende doch selbst, das denen höchsten Reichsgerichten ausschliesend gebührende Recht die Austrägal-Sprüche in Vollzug zu sezen, als eins der ältesten Denkmäler ihrer unbestrittenen gerechtsamen; — er rühmt insbesonder dabey die Kammer-Gerichtliche Praxis, als eine die ältere, mittlere, und neuere Epoche hindurch beobachtete Reichs-Obseranz, und schließet endlich, obgleich sehr ängstlich, und etwas iuconsequent * damit,

57) Moser in seinem Traktat von der Justiz Verfassuna §. 75. pag. 119 zu Ende.
De Neumann in J priv. Pr. Tit. 4. de Judice stat. Imp. §. 100. pag. 77. — alleg. Pütter in Introd. in R, Jud. Imp Par. 1. §. 94. — und in seiner Epitome proc. Imp. lib. 5 cap. 2. §. 117. Nota C.a.p.

58) Davon überzeugte sich v. Ludolf nicht, indem er von diesem Kameralisten sect. 1. §. 10. pag. 134 schreibt „

„ Obscuritate laborat, ut semper Deckherrus,
„ et styli difficultate "

und mich deucht, der würdige Kam Gerichts-Beysitzer sagte damit keineswegs zu viel —

59) In vindiciis pro veritate et Justitia Tit. 27. pag 309.

* Auch das könnte nicht befremden, wenn dieser Gelehrte, der von Ludolf obs. 56. pag. 400. auf uns

daß er dem Triumphanten anräth, 60) die Execution bey dem Austrägal-Richter nachzusuchen, oder in dessen Entstehung erst bey einem der beyden höchsten Reichs-Gerichten pro Mandato executoriali seu de adimplendo sententiam — — ab austraegis latam c. c. anzurufen: — er schlägt dieses überdem als ein Mittel vor, welches als das sicherste, und ersprieslichste besonders anempfohlen zu werden verdiene. — Dahingegen die weit größere Zahl älterer Kammeralistischen Praktiker, 61) so wie selbst einige, die zwar an-

übertragenen Sage gemäß wirklich so launisch gewesen, daß er seine vindicias, seu notas ulteriores ad Blumium, (die erschienenen enden sich schon mit dem Titel de rebus fiscalibus) ex aliqua animi COMMOTIONE — wie sich v. Ludolf cit. loco wörtlich ausdrückt — verbrannt haben soll! —

60) Das nemliche auch Moser in syntag. diss. sel. cit. dis. 25. cap. 2. §. 20. indem er sich auf Deckherr beziehet. —

61) Roding ff. Cam. Lib. 1. Tit. 18. §. 6 et 7. in fine pag. 267. —
Rhetius J. p. de Stat. Germ. circe subditos Cap. 6. Nro. 4. —
Klock Cons. 84. Nro. 24. —
De Ludolf Com. syst. sect. 1. Nro. 17. pag. 39. da er sagt: „ accedit dubium de EXECUTIO-„ NE SENTENTIÆ. an Austraegis compe-„ tat, vid. Textor diss. 3. §. 84. seq. qui qui-„ dem cum Schubarto eam potestatem Austrae-„ gis tribuit EVENTU forte DIFFICILI, et „ EXEMPLO NONDUM DATO; „ —
Es ist sonderbar, daß Hr. Prof. Mohl l. cit. Nota b. — pag. 266. — glaubt, als wenn Ludolf dieses nicht so viel aus Ueberzeugung, daß wirklich die Austrägen das Recht der Execution nicht hät-

fangs von der Parthey der Austrägen gewesen,

---

ten, sondern weil er eben Kammergerichts Assessor gewesen, geschrieben habe; in welcher Eigenschaft er für das Kammergericht hätte sprechen müßen! — Das kann ich eben nicht einsehen: Ludolfs theoretische Meinung über diese Frage ist zwar von ihm nicht ganz ausgedrückt, indessen sieht man doch aus der Stelle „ eventu forte difficili „ — und der „ folgenden: Negativam SOLIDE, ut alia om- „ nia, demonstravit Coccejus disp. de Austraeg „ notione et Executione Cap. 2. " wohl deutlich genug, daß er auch theoretisch nicht auf der Seite der Austrägen gewesen. Wenn v. Ludolf den Zusaz „ et exemplo nondum dato „ nicht unmitttelbar dem vorhergehenden Sinn angeknüpft hätte, so könnte ich mich eher bewogen finden, der Vermuthung des Hrn. Prof. Mohls beyzutretten, aber so ist es mir, als wenn Ludolf gerade zu mit seiner Bemerkung gesagt hätte „ Textor und Schubart „ eigenen zwar daß Recht der Execution den Aus- „ trägen zu, allein ihre Theorie mögte dabei schwer- „ lich angenommen werden, und die Praxis ist ih- „ nen noch überdem entgegen! " Wenigstens dörfte v. Ludolf sein Beysizer-Amt eben so wenig zu dieser und minderen Bestimmtheit und blosen Berücksichtung der Observanz mit gänzlicher Vorbeygehung der Theorie bewogen haben, denn welches Gesez, und welcher Eyd hätte ihn zu einer solchen Selbstverläugnung verbinden können! — Blos verpflichtet nach Gewissen, — und wie sich die im R. Absch. zu Worms 1495 und 1521 enthaltene Eydes Formul ausdrückt — Nach seiner besten Verständnüß zu urtheilen; durch eben diesen Beysizer-Eyd von allen ehemaligen Particular Verbindungen Reichsständischer Höfe durchaus getrennt, und überdem der Gefahr enthoben, durch seine einzele Privat-Ueberzeugung der allgemeinen überwiegenden Stimmung des Gerichts, dem er beysaß, und der Autorität seiner Präponderanz irgend zu nahe zu

in der Folge aber wieder davon abgegangen sind, 62) gleichsam aus einem Munde die Execution der Austrägal-Urtheile, den höchsten Reichs-Gerichten zueignen, und dabey über dem ausdrücklich bezeugen, daß man von dem Gegentheil auch noch kein einziges Beyspiel aufzeigen könne! —

§. XXXVII.

Ist es also wirklich an dem, daß das Recht der Execution, den Austrägal-Gerichten weder in theoretisch noch praktischer Hinsicht zukomme, so erkennen wir nothwendig darin ein besonderes Prärogativ Höchst-Reichs-Gerichtlicher Gerichtsbarkeit! — Auch noch so künstlich eingeleitete Säze und Folgerungen, vermögen im mindesten nichts, gegen diese ausschliesliche Befugnis. — Fruchtlos sind daher die Bemühungen, aller in diesem Punkt für die Erweiterung der Austrägal-Kompetenz geschriebenen Rechtslehrer:

---

treten — war vielmehr nichts, was demselben nur auf eine Art, den ihm unterstellten Zwang hätte anlegen sollen. —
Add. Gail lib. 1. Obs. 1. N.° 52. —
Tennagel Class. 2. Cap. 18. N.° 3. —
Bender de Revis. conclus. 4. N.° 23 juncto 25 et 26. —

62) Unter diesen ist Stryck, welcher Vol. 13. Disputationum. Disput. 4. Cap. 6. N.° 40. pag. 342. den Austrägal Gerichten die Execution abspricht, da er doch schon vorher Vol. 1. Disput. 13. pag. 262. die entgegengesezte Meinung vertheidiget hatte.

Ihnen stehen Recht und Observanz entgegen! — Beyde, harmonirend mit der Geschichte, und einer bis auf neuere Zeiten sich consequent gebliebenen uralten Legislation, müßen uns eben durch ihren systematischen Verein, nicht allein in unserem angenommenen Grundsaz natürlich befestigen, sondern auch zugleich diesen leztern wieder alle entgegengesetzte Einstreuungen vollends sichern.

Inhalt.

Pag.

I. Ob denen Kapitelen bei erledigtem Siz das Recht der Austrägen zukomme? : 1.

II. Ob dem Austrägal-Gerichte, wenn von dessen Urtheil nicht appelliret worden, sondern dasselbe in die Rechtskraft übergegangen ist, die Befugnis zustehe, seinen Ausspruch in Vollzug zu sezen? : 29.

Verbesserungen

S. 2 Zeile 22 statt Coccejii lese Cocceji
— 15 — 12 — Scheidsrichter — Schiedsrichter.
— 17 — 7 — Zwirnleinische — Zwirleinische.
— — — 19 — ohnmittelbarem — ohnmittelbaren.
— 21 — 27 — eum — cum
— 26 — 3 — bezeichnet — beziehet
— — — 24 — prudentio — pendentis
— 30 — 30 — Zwirnlein — Zwirlein
— — — ult. — Prähn — Prehn.
— 32 — 13 — zuerkannt — zuerkannten
— 34 — 1 — Aussprücht — Aussprüche
— 35 — 26 ist in der Note 9 nach den Worten: das ist, beizusetzen vergessen worden: — wie einige Rechtslehrer es auslegen. —
— 42 — 10 — handelden — handelenden
— 53 — 21 — destinct. — distinct.
— 54 — 24 — Anestasius — Anastasius

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maehler, Christoph W.

Reichs-Gerichtliche Kontroversen oder Nähere, Theoretisch-Praktische Untersuchung verschiedener, in dem Reichs-Kammergerichtlichen Prozes vorkommenden strittigen Rechtsfragen
Bd.: 1,1. (1802). - 3 Bl., 91 S.

Koblenz 1802

J.publ.g. 171 s#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559008-3